

# Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

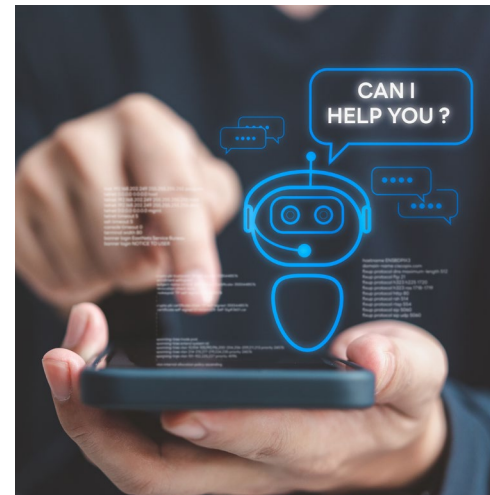
→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3  
Das neue Umwandlungsrecht



→ 7  
Überschuldungsprüfung bei  
Start-up-Unternehmen



→ 11  
Hype um ChatGPT



→ 17  
Agil, transparent, proaktiv:  
Der BWD ist im Rechtsmarkt angekommen



Prof. Dr.  
Thomas Wegerich  
Herausgeber  
Deutscher AnwaltSpiegel

### Liebe Leserin, lieber Leser,

erstmalig hat sich der Deutsche AnwaltSpiegel mit zwei Panels an der Juracon Frankfurt, der führenden deutschen Karrieremesse für Juristen, beteiligt. Unsere Themen waren „Diversity und Lawyer-Well-Being“ sowie „Work-Life-Balance vs. Partner Track“. Hochkarätige Panelisten aus dem AnwaltSpiegel-Netzwerk haben die aktuell anstehenden Fragen so tiefgründig wie kurzweilig beleuchtet. Meine Kollegin Mareike Theisen hat alles Wichtige für Sie zusammengefasst.

Der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD), dem die Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel unter anderem durch die Herausgabe des Online-Magazins *fourword* verbunden ist, feierte am 29. März 2023 sein einjähriges Jubiläum. Über die virtuelle Geburtstagspressekonferenz, in der Vorstandssprecher Stefan Rizor die positive Entwicklung des BWD skizzierte, berichtet meine Kollegin Karin Gangl. Mit inzwischen 44 Mitgliedskanzleien – nach 31 zum Start – stehen die Zeichen auf weiteres Wachstum des „agilen, transparenten, proaktiven“ Verbands, der erkennbar im Rechtsmarkt (und im rechtspolitischen Berlin) angekommen ist.

Frühlingszeit ist immer auch Deal- und Wechselzeit. Daher möchte ich Ihnen die Lektüre unserer Rubrik News & Services sehr empfehlen.

Ihr

Thomas Wegerich

#### GESELLSCHAFTSRECHT/UMWANDLUNGSRECHT

- 3 **Das neue Umwandlungsrecht**  
Möglichkeiten und Herausforderungen bei grenzüberschreitenden Umwandlungsmaßnahmen  
Von Dr. Tobias Grau und Simon C. Kirchner

#### INSOLVENZRECHT/GMBH-RECHT

- 7 **Überschuldungsprüfung bei Start-up-Unternehmen**  
OLG Düsseldorf:  
Bloße Finanzierungszusage reicht nicht für positive Fortführungsprognose  
Von Dr. Peter Sebastian Schneider und Eric Ullmann

#### KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

- 11 **Hype um ChatGPT**  
Wie KI-Chatbots das Leben von Juristen verändern können – oder auch nicht?  
Von Zoë Andrae und Acelya Ovalioglu

#### NEWS & SERVICES

- 25 **Deals**  
25 **Sozietäten**  
26 **Personal**  
28 **Fachbeirat**  
34 **Strategische Partner**  
35 **Kooperationspartner**  
36 **Impressum**

#### RECHTSMARKT

- 17 **Agil, transparent, proaktiv: Der BWD ist im Rechtsmarkt angekommen**  
Ein Jahr Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland – eine Bestandsaufnahme  
Von Karin Gangl

#### RECHTSMARKT

- 21 **Richtung Zukunft: Juracon im Kap Europa**  
Bei der Karrieremesse für Juristen und Juristinnen konnte sich der Deutsche AnwaltSpiegel in zwei Panels mit aktuellen Themen präsentieren  
Von Mareike Theisen

Besuchen Sie unsere Website:  
[www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de)

# Das neue Umwandlungsrecht

Möglichkeiten und Herausforderungen  
bei grenzüberschreitenden Umwandlungsmaßnahmen

Von Dr. Tobias Grau und Simon C. Kirchner



© Tanja Esser – stock.adobe.com

Die Neuerungen im europäischen Umwandlungsrecht haben vornehmlich zum Ziel, ein rechtssicheres und europaweit kompatibles Verfahren für grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahmen bei Kapitalgesellschaften zu etablieren.



**Dr. Tobias Grau**

CMS Hasche Sigle, Stuttgart  
Rechtsanwalt, Partner

[tobias.grau@cms-hs.com](mailto:tobias.grau@cms-hs.com)  
[www.cms-hs.com](http://www.cms-hs.com)



**Simon C. Kirchner**

CMS Hasche Sigle, Stuttgart  
Rechtsanwalt, Associate

[simon.kirchner@cms-hs.com](mailto:simon.kirchner@cms-hs.com)  
[www.cms-hs.com](http://www.cms-hs.com)

Das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (UmRUG) ist in Kraft. Dies eröffnet erstmals die Möglichkeit, innerhalb von EU- und EWR-Ländern<sup>1</sup> grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahmen vorzunehmen.

Auch deutsche Unternehmen agieren längst international. Eine planvolle Wahl und gegebenenfalls Anpassung der Unternehmensform führt nicht nur zu einer Zeit- und Kostenersparnis. Sie kann dem Unternehmen auch

den Zugang zu ausländischen Märkten erleichtern. Die Entscheidung über die eigene Unternehmensform zählt daher zu den grundlegenden unternehmerischen Entscheidungen, insbesondere mit Blick auf die sich ständig ändernden wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen.

Mit den am 01.03.2023 in Kraft getretenen Änderungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) wird erstmals ein gesetzlicher Rahmen, nicht nur wie bisher für die grenz-

überschreitende Verschmelzung, sondern auch für andere grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge, normiert. Zusammen mit einer auf vielen Ebenen fortschreitenden Digitalisierung im europäischen Gesellschaftsrecht sind die Gestaltungsmöglichkeiten für Kapitalgesellschaften nun deutlich erweitert.

## Was galt bisher?

Der Begriff Umwandlung ist der Oberbegriff für verschiedene Strukturmaßnahmen im UmwG. Dabei sah das UmwG bisher lediglich für die Verschmelzung eigene Normen für grenzüberschreitende Sachverhalte vor. Verschmelzung bedeutet die Übertragung des gesamten Vermögens eines oder mehrerer Rechtsträger auf einen schon bestehenden oder neugegründeten Rechtsträger, wonach anschließend der übertragende Rechtsträger ohne Abwicklung aufgelöst wird. Die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers erhalten dafür im Gegenzug Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an dem Rechtsträger, auf den verschmolzen wird. Die Spaltung ist das Gegenstück zur Verschmelzung.

Die Spaltung eines Rechtsträgers geschieht entweder durch Aufspaltung (der Rechtsträger überträgt sein gesamtes Vermögen unter Auflösung seiner selbst auf mindestens zwei Rechtsträger) oder durch Abspaltung (ein oder mehrere Teilgeschäftsbereiche des übertragenden Rechtsträgers werden abgespalten) oder durch Ausgliederung (ein oder mehrere Teile des Vermögens der übertragenden Gesellschaft werden übertragen). Das Vermögen wird dabei jeweils als (Teil-)Gesamtheit auf andere und/

oder neuzugründende Rechtsträger übertragen. Bei der Auf- oder Abspaltung wird das Vermögen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten an den übernehmenden Rechtsträgern zugunsten der Gesellschafter übertragen. Dahingegen bleibt bei der Ausgliederung der übertragenden Rechtsträger bestehen, und die Anteilsrechte werden nicht den Gesellschaftern, sondern dem übertragenden Rechtsträger selbst gewährt. Bei einem Formwechsel ändert der Rechtsträger identitätswahrend und ohne Vermögensübertragung seine Gesellschaftsform.

Im UmwG war bis zu diesem Jahr nur die grenzüberschreitende Verschmelzung für Kapitalgesellschaften geregelt. Andere grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahmen sind dagegen bislang meist unter Berufung auf EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verwirklicht worden. Damit verblieb eine erhebliche Rechtsunsicherheit, da Verfahren und Voraussetzungen nicht geregelt waren.

## UmRUG schafft europaweit kompatibles Verfahren und Rechtssicherheit

Die Neuerungen im europäischen Umwandlungsrecht haben vornehmlich zum Ziel, ein rechtssicheres und europaweit kompatibles Verfahren für grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahmen bei Kapitalgesellschaften zu etablieren. Dabei sollen insbesondere die Rechte der Minderheitsgesellschafter, Gesellschaftsgläubiger und Arbeitnehmer vereinheitlicht und gestärkt werden.

Eine maßgebliche Neuerung unter dem UmRUG ist etwa die Öffnung des Spruchverfahrens zur Überprüfung der Angemessenheit des aufgrund einer Umwandlungsmaßnahme für eine Beteiligung angebotenen Gegenwerts. Dieses steht nun den Anteilseignern aller beteiligten Gesellschaften zur Verfügung. Anwendbar ist dabei das Recht des Mitgliedstaats der übertragenden Gesellschaft. Dessen Gerichte sind in der Folge international ausschließlich zuständig.<sup>2</sup> Die Gerichtsentscheidung wirkt gegenüber allen (Minderheits-)Gesellschaftern, auch gegenüber bereits ausgeschiedenen oder nicht klagenden Gesellschaftern. Einzelklagen werden damit obsolet.<sup>3</sup>

Zusätzlich zur Öffnung des Spruchverfahrens hat der Gesetzgeber jetzt die Möglichkeit geschaffen, das Umtauschverhältnis durch Ausgabe von Aktien nachträglich zu verbessern.

Gläubiger der Gesellschaft müssen fortan im Umwandlungsplan informiert werden und können angemessene Sicherheiten beantragen. Eine lediglich schriftliche Anmeldung angemessener Sicherheiten bei der Gesellschaft genügt nun nicht mehr. Stattdessen sind die Gläubiger gehalten, Klage zu erheben. Dafür ist die bisherige Zweimonatsfrist um einen Monat verlängert worden.<sup>4</sup>

Das UmRUG führt zudem ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren ein. Zusätzlich erhalten Arbeitnehmer eigene Rechte auf frühzeitige und umfassende Information. Zwar ist ein echtes Blockaderecht für Arbeitnehmer nicht vorgesehen, diese können im Rahmen des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens jedoch zunächst für sechs Monate mit der Gesellschaft in Verhandlungen treten. Scheitern

die Verhandlungen, wird der bisherige Stand der Mitbestimmung eingefroren. Gleiches gilt für etwaige innerstaatliche Umwandlungsmaßnahmen, die in den auf eine grenzüberschreitende Maßnahme folgenden vier Jahren umgesetzt werden.

Neu ist auch die sogenannte Vier-Fünftel-Regelung: Hat ein im Wegzugstaat ansässiges Unternehmen bereits vier Fünftel des für eine Mitbestimmung erforderlichen Quorums an Arbeitnehmern erreicht, ist ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren verpflichtend.

### Verfahrensablauf ändert sich im Vergleich zu bisherigen UmwG-Regelungen kaum

Der Gesetzgeber hat sich bei grenzüberschreitenden Spaltungen und Formwechseln für eine Kombinationslösung entschieden: Die Teile des Verfahrens bis zur sogenannten Vorabbescheinigung richten sich nach dem Recht des Mitgliedstaats der übertragenden Gesellschaft und die Teile des Verfahrens nach Erhalt der Vorabbescheinigung nach dem Recht der Mitgliedstaaten der aufnehmenden Gesellschaft.

Die Vorabbescheinigung wird erst ausgestellt, wenn die Eintragung im Register des Wegzugstaats erfolgt ist. Der Eintragung geht zwingend eine dreimonatige Wartefrist ab Bekanntmachung des Plans für die grenzüberschreitende Spaltung voraus.

Damit bleibt das Verfahren im Wesentlichen gegenüber den bislang bestehenden Regelungen im UmwG unver-

ändert. Es sind jedoch vereinfachte Regelungen für weniger komplexe Spaltungen und zusätzliche Schutzbestimmungen für Minderheitsgesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer sowie neue Kontrollmöglichkeiten für Registergerichte, zum Beispiel eine Missbrauchskontrolle, aufgenommen worden.

„Die erstmalige Schaffung eines einheitlichen Verfahrens für grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahmen kann zu Recht als ein Meilenstein im europäischen Gesellschaftsrecht bezeichnet werden.“

Unternehmen sollten Risiken und Herausforderungen mitdenken

Der durch das UmRUG eingeführte verstärkte Schutz von Minderheitsgesellschaftern, Gesellschaftsgläubigern und Arbeitnehmern weitet einerseits die grenzüberschreitende Mobilität aus. Andererseits führt dieser zu höheren Anforderungen an das umwandlungsrechtliche Verfahren sowie an Inhalt und Umfang der umwandlungsrechtlichen Dokumentation.

Die den Prozess steuernde Geschäftsführung sollte zudem bereits im Vorfeld der Umstrukturierung prüfen lassen und planen, wie alle Voraussetzungen nach der eigenen Rechtsordnung erfüllt werden und ob die Umwandlungsmaßnahme auch nach ausländischem Recht wie

beabsichtigt möglich ist. Für einen reibungslosen Ablauf kommt einer engen Abstimmung mit dem ausländischen Register(gericht) und den weiteren ausländischen Beteiligten, zum Beispiel den Rechtsberatern oder Notariaten, bei grenzüberschreitenden Sachverhalten besondere Relevanz zu.

Diese Herausforderungen sollten von den Beteiligten in organisatorischer und zeitlicher Hinsicht berücksichtigt werden.

### Harmonisierung macht Umwandlungen attraktiver – Wettbewerb der Rechtsformen wird zunehmen

Die EWR-weite Harmonisierung und Vereinfachung der Abläufe dürfte einen Attraktivitätsgewinn grenzüberschreitender Umwandlungen zur Folge haben. Neben der Nutzung steuerlicher oder betriebswirtschaftlicher Vorteile kann ein Unternehmen mit grenzüberschreitenden Umwandlungen beispielsweise seine gesellschaftliche Struktur in Europa verschlanken, Konzerngesellschaften über die Grenze hinweg eingliedern oder den Satzungssitz einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat verlegen und so eine ausländische Rechtsform wählen.

Die gesteigerten Möglichkeiten werden zu einer Zunahme des Wettbewerbs der Rechtsformen führen und eine Vielzahl an Fragen für die Geschäftsführung und Gesellschafter aufwerfen, wie etwa: Welche Gesellschaftsform passt am besten zur Gesellschafterstruktur und zum gewünschten Einfluss auf die Geschäftsführung? Welche

Gesellschaftsform entspricht den Vorstellungen zu den Haftungsrisiken, der Eigen- und Fremdkapitalausstattung, der Arbeitnehmermitbestimmung, den Publizitäts- und Rechnungslegungspflichten und dem Image im Wirtschaftsverkehr? All diese Punkte sollten im Voraus sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Ein Blick über die eigene Rechtsordnung hinaus kann durchaus lohnend sein.

## Neuerungen sind Meilenstein im europäischen Gesellschaftsrecht – mehr unternehmerische Gestaltungsfreiheit für Kapitalgesellschaften

Zwar sind Personengesellschaften grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des UmRUG einbezogen worden, und auch für Drittstaaten wird man sich weiterhin mit Umwegkonstruktionen behelfen müssen. Dennoch bedeuten die Neuerungen trotz der komplexen Verfahren eine größere Flexibilität und Rechtssicherheit, die der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit bei Kapitalgesellschaften sehr entgegenkommen. Die erstmalige Schaffung eines einheitlichen Verfahrens für grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahmen kann daher zu Recht als ein Meilenstein im europäischen Gesellschaftsrecht bezeichnet werden.<sup>5</sup> ←

1 Vgl. §§ 306 Abs. 1, 321, 334 UmwG, wonach umwandlungsfähige Gesellschaften solche sein können, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) gegründet worden sind oder dort ihre/n Sitz/Hauptverwaltung/Hauptniederlassung haben. Für Großbritannien und Nordirland enthält §319 UmwG Sonderregelungen.

2 Stelmaszczyk in BeckOGK UmwG, Stand: 01.10.2022, § 123 Rn. 269.

3 Stelmaszczyk in BeckOGK UmwG, Stand: 01.10.2022, § 123 Rn. 268.

4 Stelmaszczyk in BeckOGK UmwG, Stand: 01.10.2022, § 123 Rn. 311-314.

5 Stelmaszczyk in BeckOGK UmwG, Stand: 01.10.2022, § 123 Rn. 119.

ANZEIGE

## The online magazine for the changing legal market



GoingDigital is the new online-magazine for the changing legal market. It reports quarterly on all issues of digitization that are essential for business practice and the legal market, as well as on the topics of cyber security, data protection and IT.

[www.goingdigital-magazine.com](http://www.goingdigital-magazine.com)

Published by



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe



Strategic Partners

Deloitte.

ESCRIBA

LECARE

STP

The Legal Tech Company

UiPath

Cooperation partners

ACC

Association of Corporate Counsel

BUYING LEGAL COUNCIL

liquid legal institute

Saïd Business School

OXFORD

FA

Swiss LegalTech Association

Executive School of Management, University of Applied Sciences, University of St. Gallen

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe  
Pariser Straße 1 • 60486 Frankfurt am Main, Germany

# Überschuldungs- prüfung bei Start-up- Unternehmen

OLG Düsseldorf:  
Bloße Finanzierungszusage reicht  
nicht für positive Fortführungsprognose

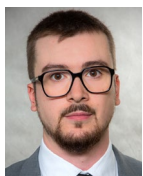
Von Dr. Peter Sebastian Schneider und Eric Ullmann



## Dr. Peter Sebastian Schneider

Tiefenbacher Rechtsanwälte, Steuerberater, Heidelberg  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesell-  
schaftsrecht, Partner

[s.schneider@tiefenbacher.de](mailto:s.schneider@tiefenbacher.de)  
[www.tiefenbacher.de](http://www.tiefenbacher.de)



## Eric Ullmann, cand. iur.

Tiefenbacher Rechtsanwälte, Steuerberater, Heidelberg  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

[ullmann@tiefenbacher.de](mailto:ullmann@tiefenbacher.de)  
[www.tiefenbacher.de](http://www.tiefenbacher.de)



Im vorliegenden Fall verurteilte das angerufene, erstinstanzliche Landgericht Kleve – ansässig im Gebäude der Schwanenburg – den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz nach § 64 Satz 1 GmbHG a.F. und gab der Klage somit vollumfänglich statt.

**B**ereits zu Beginn des Jahres 2022 fällte das OLG Düsseldorf eine interessante und praxisrelevante Entscheidung, in der die Pflichten der Geschäftsführung einer Kapitalgesellschaft an die Erstellung einer insolvenzrechtlichen Fortführungsprognose bestätigt worden sind. Angesichts der derzeitigen angespannten wirtschaftlichen Situation und der politisch motivierten Verlängerung des insolvenzrechtlich maßgebenden Prognosezeitraums bietet die Entscheidung auch im Jahr

2023 noch Anlass, die Anforderungen im Hinblick auf eine positive Fortführungsprognose näher zu beleuchten.

## Hintergrund und Gegenstand der Entscheidung

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits war die Ersatzpflicht eines ehemaligen Geschäftsführers einer Unter-

nehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) nach § 64 Satz 1 GmbHG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (nachfolgend „§ 64 Satz 1 GmbHG a.F.“; nunmehr § 15b InsO). Vereinfacht gesagt – und mit Ausnahmen –, haftet nach dieser Vorschrift der Geschäftsführer persönlich für alle Zahlungen der GmbH, die er nach Verstreichen der Insolvenzantragsfrist vornimmt. Dieser Anspruch wird regelmäßig von Insolvenzverwaltern verfolgt.

„Da ein Start-up-Unternehmen zwecks Marktetablierung in der Regel auf Außenfinanzierung angewiesen sei, müssten nach Ansicht des OLG die Anforderungen an die Fortführungsprognose auch weniger streng sein als bei einem anderen bereits etablierten Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten.“

Nach § 64 Satz 1 GmbHG a.F. ist ein Geschäftsführer der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Diese Norm trat zwar am 01.01.2021 außer Kraft, die Ersatzpflicht für Zahlungen nach Insolvenzreife wird jedoch von nun an weitestgehend gleichbleibend in den Bestimmungen zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens in der Insolvenzordnung (nachfolgend „InsO“) geregelt,

so dass die Entscheidung auch im Rahmen der neuen Rechtslage relevant bleibt.

Gemäß § 15a Abs. 1 InsO ist ein Geschäftsführer dann zur unverzüglichen Stellung des Insolvenzantrags verpflichtet, wenn ein Eröffnungsgrund vorliegt, die Gesellschaft also überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Gesellschaft droht, zahlungsunfähig zu werden. Überschuldung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO ist gegeben, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (sogenannte positive Fortführungsprognose).

§ 15b Abs. 1 InsO sieht (wie zuvor § 64 GmbHG a.F.) vor, dass nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung keine Zahlungen seitens des Geschäftsführers für die Gesellschaft mehr vorgenommen werden dürfen. Werden dennoch Zahlungen geleistet, ist der Geschäftsführer nach § 15b Abs. 4 InsO zur Erstattung des Betrags gegenüber der Gesellschaft verpflichtet. § 15b Abs. 4 InsO tritt insoweit an die Stelle des § 64 Satz 1 GmbHG a.F.

Dieser Anspruch kann nach § 92 beziehungsweise nach § 35 InsO vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden (vgl. Wolfer, in: Fridgen/Geiwitz/Göpfert, BeckOK Insolvenzrecht, § 15b Rn. 28, 28. Edition, Stand: 15.07.2022). So war es auch im vorliegenden Fall: Der Insolvenzverwalter der UG (haftungsbeschränkt) machte den Anspruch nach § 64 Satz 1 GmbHG a.F. gegen den Geschäftsführer der Gesellschaft geltend. Er trug vor, die

Gesellschaft sei ausweislich ihres Jahresabschlusses zum 31.12.2014 jedenfalls seit dem 01.01.2015 überschuldet gewesen. Bis zur Insolvenzantragstellung am 03.04.2017 hätte der beklagte Geschäftsführer jedoch – gesetzeswidrig – masseschmälernde Zahlungen in Höhe von insgesamt 58.583,89 Euro veranlasst.

Das angerufene erstinstanzliche Landgericht Kleve verurteilte den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz nach § 64 Satz 1 GmbHG a.F. und gab der Klage somit vollumfänglich statt.

Der Beklagte stellte sich hingegen auf den Standpunkt, die Gesellschaft sei nicht überschuldet gewesen. Eine Gesellschafterin der UG (haftungsbeschränkt) habe verbindlich zugesagt, den Kapitalbedarf der Gesellschaft jederzeit zu decken.

Ob eine solche „verbindliche Zusage“ jedoch ausreicht, um die rechnerische Überschuldung zu beseitigen, war Gegenstand der Berufungsentscheidung durch das OLG Düsseldorf.

## Die Entscheidungsgründe

Entscheidend für den geltend gemachten Anspruch war die Frage, ob die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Zahlungen „überschuldet“ im Sinne des § 19 InsO war. Das bejahte das OLG Düsseldorf im Ergebnis, weil zum einen eine rechnerische Überschuldung vorlag und zum anderen auch die Fortführungsprognose negativ war.



Nach § 19 Abs. 1 InsO ist bei juristischen Personen auch die „Überschuldung“ ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Überschuldung liegt nach § 19 Abs. 2 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (sogenannte rechnerische bilanzielle Überschuldung), es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist – laut Fassung seit dem 01.01.2021: in den nächsten zwölf Monaten – nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Das Berufungsgericht führte aus, dass jedenfalls ab dem 31.12.2014 eine rechnerische bilanzielle Überschuldung vorlag.

Aus der Zusage der Gesellschafterin, den Kapitalbedarf der Gesellschaft zu decken, folge nichts anderes. Dieser „Deckungszusage“ fehle es nämlich an einem Rechtsbindungswillen. Daher sei sie nicht hinreichend verbindlich. Um die Unterbilanz – und damit „rechnerische“ Überschuldung – zu beseitigen, sei vielmehr eine sogenannte harte Patronatserklärung erforderlich. Dabei handelt es sich um eine garantieähnliche Verpflichtung zum Zweck der Liquiditäts- und/oder Bonitätssicherung, die einen durchsetzbaren Anspruch gegen den Patron begründet (vgl. Rodine, in: Buth/Hermanns, Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 5. Auflage 2022, § 34 Rn. 145.). Dagegen spricht man von einer sogenannten weichen Patronatserklärung, wenn sie – wie hier – gerade keine verbindliche Zusage der einstehenden Person begründet. Als Mittel zur Abwendung einer rechnerischen Überschuldung kommt diese mangels aktivierbarer Forderungen in der Überschuldungsbilanz nicht in Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 13.07.2021 – II ZR 84/20, in: NZG 2021,

1175, 1183; Salm-Hoogstraeten, in: Braun, Insolvenzordnung, 9. Auflage 2022, § 19 Rn. 27.).

Gleichzeitig stellte das OLG Düsseldorf klar, dass die „weiche“ Patronatserklärung dennoch für die Beurteilung der Überschuldung relevant sei. Denn diese könne im Rahmen der Fortführungsprognose berücksichtigt werden.

Da ein Start-up-Unternehmen zwecks Marktetablierung in der Regel auf Außenfinanzierung angewiesen sei, müssten nach Ansicht des OLG die Anforderungen an die Fortführungsprognose auch weniger streng sein als bei einem anderen bereits etablierten Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten. Für eine positive Fortführungsprognose sei jedoch in subjektiver Hinsicht ein Fortführungswille der Gesellschaftsorgane und objektiv die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens erforderlich.

Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit setze ein Unternehmenskonzept mit einem erfolgversprechenden Ertrags- und Finanzplan für den Prognosezeitraum voraus. Aus diesem müsse sich ergeben, dass die Finanzkraft der Gesellschaft mittelfristig zur Unternehmensfortführung ausreicht. Konkret sei daher die Feststellung erforderlich, dass das Unternehmen mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% in der Lage ist, seine im Prognosezeitraum fälligen Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Bereitstellung oder Zusage externer Finanzierungsmittel zu decken (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.7.2021 – 12 W 7/21, ZIP 2021, 1665). Auch eine „weiche“ Patronatserklärung kann daher eine positive Fortführungsprognose begründen, wenn der Geschäftsführer konkret davon ausgehen

konnte, dass der Finanzierer das Unternehmen auch tatsächlich weiterfinanzieren werde.

Vorliegend hatte die Geschäftsführung allerdings weder vorgetragen noch mittels eines dahingehend aussagekräftigen Unternehmenskonzepts dargelegt, dass eine erfolgversprechende Entwicklung des Produkts der Gesellschaft am Markt für den Prognosezeitraum wahrscheinlich sei. Insbesondere habe der Investor der UG (haftungsbeschränkt) die Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel nicht vom Vorliegen einer realistischen und nachprüfbareren Planung abhängig gemacht, sondern von der Übertragung von Gesellschaftsanteilen.

Da diese Bedingung allein der subjektiven Interessenlage des Finanzierers entspreche und damit von dessen Willen abhängige, habe sich der ehemalige Geschäftsführer auch nicht auf die Finanzierung verlassen dürfen.

## Praktische Hinweise

Das OLG folgt mit seinem Urteil der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und erkennt zutreffend, dass es im Falle der Abhängigkeit von Sanierungsbeiträgen Dritter im Rahmen der Fortführungsprognose darauf ankommt, ob mit diesen Beträgen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann. Da auf den Erhalt von Finanzierungsmitteln, die mittels einer „weichen“ Patronatserklärung zugesichert werden, kein Rechtsanspruch besteht und ein sich aus der weichen Patronatserklärung ergebender Zahlungsanspruch mithin nicht in die Insolvenzmasse fallen kann, sind dem Beurteilungsspielraum

der Geschäftsleitung vor dem Hintergrund der Interessen der Gläubiger der Gesellschaft enge Grenzen gesetzt (BGH, Urteil vom 13.07.2021 – II ZR 84/20, in: NZG 2021, 1175, 1183.).

Das Urteil verdeutlicht, dass die Rechtsprechung die besonderen Anforderungen an die Gründung von Unternehmen miteinbezieht. Insofern ist festzuhalten, dass auch „weiche“ Finanzierungszusagen im Rahmen der Fortführungsprognose berücksichtigt werden können. Das ist insoweit interessengerecht, als sich die Geschäftsführer im Rahmen ihrer – oftmals eigenen, optimistischen – Prognosen durchaus auf derartige Zusagen verlassen. Andererseits ist es im Interesse der Gläubiger und des Rechtsverkehrs genauso interessengerecht, dass die Rechtsprechung – wie hier das OLG Düsseldorf – die bloße Finanzierungszusage nicht ausreichen lässt, um generell eine positive Fortführungsprognose anzunehmen. Vielmehr muss ein auch im Übrigen schlüssiges und erfolgversprechendes Unternehmenskonzept (Businessplan) vorliegen. ←

ANZEIGE

Deutscher  
AnwaltSpiegel

17:36 46%

linkedin.com/mwlite/compar

Suche

Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel  
Buch- und Zeitschriftenverlage · Frankfurt · Follower:innen

Follower:in

Über uns

Der Deutsche AnwaltSpiegel ist ein Online-Magazin, das sich seit 2009 an die Unternehmenspraxis sowie an den Rechts- und Steuermarkt richtet. Namhafte Autoren aus der Anwaltschaft, aber auch aus Unternehmen sowie nicht zuletzt praxisorientierte Wissenschaftler berichten 14-täglich

Mehr anzeigen

Hauptsitz  
Frankfurt

Unternehmensgröße  
51-200

Branche  
Buch- und Zeitschriftenverlage

Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel · Fol...  
81 Follower:innen  
4 Tage

Start Ihr Netzwerk Veröffentlichungen Mitteilungen Jobs

**Zu Recht nichts mehr verpassen: Folgen Sie uns auch auf LinkedIn!**

<https://www.linkedin.com/company/produktfamilie-deutscher-anwaltspiegel/>

# Hype um ChatGPT

Wie KI-Chatbots das Leben von Juristen verändern können – oder auch nicht?

Von Zoë Andreae und Acelya Ovalioglu

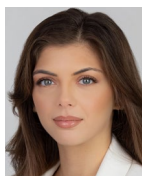


**Zoë Andreae**

LECARE, Hamburg  
Managing Director

[z.andreae@lecare.com](mailto:z.andreae@lecare.com)

[www.lecare.com](http://www.lecare.com)



**Acelya Ovalioglu**

LECARE, Hamburg  
Junior Marketing Expert

[a.ovalioglu@lecare.com](mailto:a.ovalioglu@lecare.com)

[www.lecare.com](http://www.lecare.com)



Verändert ChatGPT die Welt? Die Entwicklung von KI-Sprachmodellen, die die Grundlage für KI-Chatbots bilden, ist seit vielen Jahren im Gang und wird unter KI-Forschern und -Praktikern intensiv diskutiert.

ChatGPT verändert die Welt!“, „Mit ChatGPT gegen Google Bard hat der Kampf der KI begonnen“, „Juristen werden durch KI ersetzt“ – solche Schlagzeilen haben in letzter Zeit hohe Wellen geschlagen, wie viele von Ihnen mitbekommen haben werden. Doch was hat es mit dem Hype auf sich? Und welche Bedeutung und Auswirkungen haben diese auf künstlicher Intelligenz (KI) basierenden Chatbots wirklich für die Zukunft der Juristen?

Die Entwicklung von KI-Sprachmodellen, die die Grundlage für KI-Chatbots bilden, ist seit vielen Jahren im Gang und wird unter KI-Forschern und -Praktikern intensiv diskutiert. Seit der Einführung von ChatGPT (GPT: Generative Pre-trained Transformer) durch OpenAI haben KI-Sprachmodelle jedoch eine globale Bedeutung erlangt, da sie aufgrund der Chat-Schnittstelle plötzlich für jeden zugänglich sind, selbst für diejenigen, die über keine ausgefeilten Kenntnisse in puncto Trainings und Nutzung von KI-Modellen verfügt. Daher werden KI-Chatbots derzeit weltweit diskutiert – in verschiedenen Bereichen der akademischen Forschung, von einer Vielzahl von Fachleuten aus der Wirtschaft und, was besonders auffällig ist, auch von normalen Bürgern und sogar von Schülern und Schülerinnen der Oberstufe.

Zahlreiche Fragen sind darüber aufgeworfen worden, welche Bedeutung und Auswirkungen diese neuen KI-Chatbots für die Zukunft des täglichen und beruflichen Lebens haben könnten. Viele sehen große Vorteile, einige haben Zweifel, andere sind vorsichtig und sehen nicht wenige Risiken und Bedrohungen. In jedem Fall sind KI-Chatbots

wahrscheinlich gekommen, um zu bleiben, und daher ist es wichtig, sie zu bewerten.

## Das Rennen der KI-Chatbots

Im Allgemeinen ist ein Chatbot ein textbasiertes Dialogsystem, das als Schnittstelle zu einem technischen Dienst dient, um Audio- oder Texteingaben automatisch zu verarbeiten. Ein KI-basierter Chatbot ist, wie der Name schon sagt, mit künstlicher Intelligenz ausgestattet und verfügt über Funktionen wie Algorithmen und maschinelles Lernen. KI-Chatbots erweitern ihre eigene Wissensbasis, indem sie aus früheren Interaktionen lernen. Darüber hinaus werden KI-Chatbots häufig als digitale Assistenten eingesetzt. Bekannte Beispiele hierfür sind Siri, Amazon Alexa und Google Assistant. KI-Chatbots werden aber auch häufig als automatisierter Kundensupport auf Websites und in Messenger-Apps integriert, um einfache Antworten zu generieren. Insgesamt bieten KI-Chatbots eine effektive Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und zu verbessern.

Das von der Firma OpenAI entwickelte ChatGPT-3 ist ein Sprachmodell der künstlichen Intelligenz mit einer Chatbot-Schnittstelle, die auf einer neuronalen Netzwerkarchitektur beruht. Dieser Chatbot wurde mit einer riesigen Menge an Daten trainiert und ist aufgrund seiner Schnittstelle und der dahinterstehenden Technologie in der Lage, Antworten auf Fragen bzw. Anfragen unterschiedlicher Art zu generieren und eine menschenähnliche Konversation zu simulieren.

Neben ChatGPT gibt es viele weitere generative KI-Modelle. Generative KI beschreibt jede Art von künstlicher Intelligenz, die dazu verwendet werden kann, neue Texte, Bilder, Videos, Audios, Codes oder synthetische Daten zu erstellen. Bard von Google ist derzeit der zweitbekannteste KI-Chatbot. Daneben gibt es Jasper, YouChat, Socratic und viele mehr. Angesichts des großen Hypes um ChatGPT bemühen sich Microsoft und Google darum, KI-Chatbot-Funktionen in ihre Produktreihen zu integrieren. Microsoft hat die neueste Version von ChatGPT, GPT-4, in die Bing-Suche und den Edge-Browser eingebunden. In den folgenden Monaten soll die Technologie allgemein für Office-Tools wie Word, Excel, PowerPoint und Outlook hinzugefügt werden. Gleichzeitig plant Google, Bard in seine Produkte wie Android, Chrome und Gmail einzubinden.

## ChatGPT von OpenAI versus Bard von Google

Die derzeit meistdiskutierten KI-Chatbots sind ChatGPT von OpenAI und Bard von Google. Daher kann es hilfreich sein, ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu verstehen:

**Erstens** basieren beide KI-Chatbots auf Sprachmodellen, die auf großen Datensätzen trainiert worden sind, und beide geben über eine Chatbot-Schnittstelle Antworten in natürlicher Sprache.

**Zweitens** sollten die verschiedenen Sprachmodelle, auf denen die KI-Chatbots trainiert worden sind, berück-

sichtigt werden. Google Bard verwendet Googles internes LaMDA (Language Model for Dialogue Applications), während ChatGPT mit GPT-3, einem vergleichsweise älteren Sprachmodell, arbeitet. Im Allgemeinen gibt es mehrere führende Sprachmodelle, die derzeit von Hochschulen und Unternehmen verwendet werden, jedoch würde deren Analyse den Rahmen dieses Artikels sprengen.

**Drittens** unterscheiden sich auch die Datenquellen, auf denen die KI-Chatbots trainiert worden sind, erheblich. Bard kann Fragen auf der Grundlage neuerer Datensätze beantworten, da es über Google Zugang zu den neuesten Informationen aus dem Internet hat. ChatGPT hingegen kann sich nur auf seine geschulten Daten aus dem Jahr 2021 und davor beziehen, wodurch es im Hinblick auf die neuesten Forschungen und Informationen eingeschränkt ist.

**Viertens** weichen die beiden KI-Chatbots in ihren Chatbot-Funktionen und Anwendungsfällen voneinander ab. Während Bard ausschließlich im Zusammenhang mit der Google-Suche eingeführt worden ist und dementsprechend primär Antworten auf Suchanfragen liefert, kann ChatGPT auch eigene ausführliche Texte und Inhalte sowie funktionale Programmiercodes generieren. Die neueste Version, ChatGPT Plus, die derzeit nur kostenpflichtig erhältlich ist, kann sogar Bilder verarbeiten.

**Fünftens** ist die Zugänglichkeit und damit auch die Preisgestaltung der beiden KI-Chatbots sehr unterschiedlich. Derzeit kann man Google Bard kostenlos nutzen, allerdings nur, wenn man zu einer ausgewählten Gruppe von

frühen Beta-Testern gehört. Daher ist die Zugänglichkeit von Bard und damit die Möglichkeit, die Anwendungsfälle, die Zuverlässigkeit und die Qualität von Google Bard zu bewerten, derzeit sehr begrenzt. Im Gegensatz dazu ist ChatGPT für jedermann zugänglich und kann überwiegend kostenlos genutzt werden, jedoch mit gewissen Einschränkungen. Zum einen ist die Anzahl der Anfragen, die ein Nutzer in einem bestimmten Zeitraum stellen kann, begrenzt, um sicherzustellen, dass die Server nicht überlastet werden. Derzeit liegt diese Grenze bei 2048 Token oder etwa 400 Wörtern pro Anfrage. Zum anderen kann es sein, dass die kostenlose Version von ChatGPT nicht immer zugänglich ist, denn wenn die ChatGPT-Website ihre Kapazitätsgrenzen erreicht, werden die kostenlosen Nutzer auf eine Warteliste gesetzt. Als zahlender Nutzer der Plus-Version von ChatGPT hingegen kann man die Warteliste überspringen.

An dieser Stelle wollen wir ChatGPT selbst die „Frage aller Fragen“ stellen:

#### LECARE:

Welcher KI-Chatbot ist besser? Bard von Google oder ChatGPT von OpenAI?

#### ChatGPT:

Als KI-Sprachmodell kann ich keine objektive Antwort darauf geben, welcher Chatbot besser ist, da dies letztlich von den individuellen Bedürfnissen und Vorlieben abhängt. Ich kann Ihnen jedoch einige Informationen über Google Bard und ChatGPT zur Verfügung

stellen, damit Sie eine fundierte Entscheidung treffen können.

Google Bard ist ein Chatbot, der speziell dafür entwickelt worden ist, Gedichte als Antwort auf Benutzeranfragen zu erstellen. Er basiert auf Algorithmen des maschinellen Lernens und wurde auf einem großen Korpus von Gedichten trainiert, wodurch er in der Lage ist, Gedichte zu erstellen, die oft anspruchsvoll und kompliziert sind. Bard kann Gedichte in einer Vielzahl von Stilen erstellen, darunter Sonette, Haikus und freie Verse.

ChatGPT hingegen ist ein allgemeineres Sprachmodell, das darauf trainiert ist, menschenähnlichen Text zu verstehen und zu generieren, der eine breite Palette von Themen abdeckt. Es kann Fragen beantworten, sich an Unterhaltungen über eine Vielzahl von Themen beteiligen und sogar Kurzgeschichten oder Aufsätze schreiben.

Letztlich hängt die Wahl zwischen Bard und ChatGPT von Ihren spezifischen Bedürfnissen und Ihren Anforderungen an einen Chatbot ab. Wenn Sie an der Erstellung von Gedichten interessiert sind, könnte Bard die bessere Option sein. Wenn Sie nach einem Chatbot suchen, der allgemeiner einsetzbar ist und sich an einer Vielzahl von Unterhaltungen beteiligen, Informationen bereitstellen und Texte zu einer Vielzahl von Themen erstellen kann, ist ChatGPT vielleicht die bessere Wahl.

ChatGPT ist definitiv gesprächig, aber diese Antwort ist nicht korrekt. Google stellt seinen Chatbot Bard (dt.: der Barde) zwar in den Kontext von Dichtern beziehungsweise Dichtung, doch kann er weit mehr als nur Gedichte erzeugen. Dieses Beispiel trifft genau den Kern der Diskussion um ChatGPT. Einerseits ist die Raffinesse der natürlichsprachlichen Antwort und des sprachlichen Stils beeindruckend, andererseits aber auch beängstigend, da sie den Leser zu der Annahme verleiten kann, dass der Inhalt sachlich, vertrauenswürdig und zuverlässig sei.

## ChatGPT – der strahlende Ritter?

Wie bereits erwähnt, sind die beeindruckendsten Eigenschaften von ChatGPT die Zugänglichkeit, die Benutzerfreundlichkeit und die Ausgereiftheit der natürlichsprachlichen Antworten – vor allem im Vergleich zu früheren KI-Lösungen, die weniger natürliche, sondern eher roboterhafte Antworten lieferten und die deutlich schwerer zugänglich und nutzbar waren.

Zu den Anwendungsfällen von ChatGPT gehören Recherchen, das Erstellen von Entwürfen und Skizzen oder Zusammenfassungen zu einer Vielzahl von Themen; im Ergebnis wird so eine Hilfestellung beim Start eines Projekts, bei der Suche nach Inspiration oder bei der Überwindung einer Schreibblockade ermöglicht. In jedem Fall aber sollten die Antworten von ChatGPT immer überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Es ist sinnvoll, ChatGPT nicht als lupenreines Allheilmittel zu betrachten, sondern als Unterstützung für die tägliche Arbeit.

Um ein wenig Abwechslung in trockene Themen und Aufgaben zu bringen, kann man ChatGPT bitten, Antworten im Stil und Tonfall berühmter Persönlichkeiten umzuschreiben. Deren Schriften sind in den Daten gespeichert, anhand derer ChatGPT trainiert worden ist. Sicherlich eine lustige Zusatzfunktion, aber für viele Kritiker stellt dies nicht unbedingt ein überzeugendes Argument in Bezug auf die Qualität der Inhalte dar.

## ChatGPT – kann man ihm trauen?

Wie sich in der obigen beispielhaften Befragung von ChatGBT zeigt, kann der hochentwickelte sprachliche Stil dieses KI-Chatbots zu Missverständnissen in Hinblick auf den Wahrheitsgehalt eines generierten Textes führen. Auf den ersten Blick mögen die generierten Antworten kohärent und professionell erscheinen, bei näherer Betrachtung können sie jedoch ungeprüfte und falsche Informationen enthalten. In der Tat kann die Qualität der ChatGPT-Antworten in Bezug auf Wahrhaftigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit der Fakten als fragwürdig bezeichnet werden.

Zum einen kann ChatGPT derzeit nur auf eine bestehende, begrenzte Datenbank zugreifen und generiert seine Antworten auf der Grundlage der Muster, die es während seiner Trainingsprozesse gelernt hat. Darüber hinaus kann ChatGPT aus vergangenen Benutzerinteraktionen lernen, indem es eine Frage und die dazu gegebene Antwort in seiner Datenbank speichert. Auf diese Weise kann es neue und passende Antworten auf eine gestellte Anfrage generieren. Allerdings verfügt ChatGPT weder

über Textverständnis- noch über Reflektionsfähigkeiten. ChatGPT hat auch keine menschenähnliche Intelligenz und kein Bewusstsein. Es kann seine Antworten nur auf Grundlage der Informationen, die es erhält, und des Modells, auf dem es basiert, erstellen. Jedoch kann es keine tatsächlichen Erfahrungen oder ein tieferes Verständnis von solchen Konzepten verarbeiten, die über die trainierten Daten hinausgehen. Außerdem verfügt ChatGPT nicht über die Kompetenz, Sachverhalte zu beurteilen und verwendete Literatur oder bestimmte Inhalte kritisch zu bewerten. Dementsprechend ist die wahre Intelligenz dieses Bots eben doch begrenzt.

„ChatGPT ist ein allgemeineres Sprachmodell, das darauf trainiert ist, menschenähnlichen Text zu verstehen und zu generieren, der eine breite Palette von Themen abdeckt. Es kann Fragen beantworten, sich an Unterhaltungen über eine Vielzahl von Themen beteiligen und sogar Kurzgeschichten oder Aufsätze schreiben.“

Zum anderen kann die Möglichkeit von Plagiaten nicht ausgeschlossen werden, da ChatGPT Antworten generieren kann, die sehr ähnlich formuliert sein können wie die von ihm verwendeten Originalquellen. Ferner gibt es viele Bedenken bezüglich des Missbrauchs von ChatGPT in Hinblick auf mögliche Verletzungen der Rechte an geis-

tigem Eigentum. Nicht nur Schüler und Studenten haben ChatGPT als praktische Hilfe für ihre Hausaufgaben und Arbeiten entdeckt. Infolgedessen verwenden Pädagogen und Redakteure Tools wie GPTZero, die erkennen sollen, ob Texte von oder mit Hilfe von ChatGPT geschrieben worden sind.

Darüber hinaus macht die Undurchsichtigkeit der Quellen von ChatGPT, mittels deren Daten ChatGPT geschult ist und zu denen niemand Zugang hat, es nahezu unmöglich, die Zuverlässigkeit der Antworten von ChatGPT nachzuvollziehen. Somit können die Antworten, insbesondere aus rechtlicher Sicht, als unbrauchbar angesehen werden, da die Quellen nicht verlässlich überprüft werden können, es sei denn, man führt eigens eine unabhängige, gründliche Prüfung durch. Dies kann mit einem höheren Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden sein, als wenn ganz ohne ChatGPT gearbeitet wird.

Zusammenfassend müssen bei der Nutzung von ChatGPT mehrere Einschränkungen berücksichtigt werden: Kann man ChatGPT in vollem Umfang vertrauen? Sicherlich derzeit nicht, denn ChatGPT befindet sich noch in der Entwicklungsphase, und die Antworten sind längst nicht ausgereift oder fehlerfrei. Um die Qualität der ChatGPT-Antworten eigenständig beurteilen zu können, sind fundierte Kenntnisse und Fachwissen erforderlich. ChatGPT kann daher nicht von heute auf morgen das Fachwissen professioneller Experten ersetzen.

## Werden KI-Chatbots Juristen ersetzen?

Apropos Fachwissen: Welche Bedeutung und Auswirkungen haben KI-Chatbots für Juristen? KI-Chatbots können für Angehörige der Rechtsberufe nützlich sein. Sie bieten Vorteile wie einen schnellen und leichten Zugang zu Informationen und eine höhere Effizienz. KI-Chatbots können rasch auf eine Reihe von Quellen zugreifen, um Informationen zu bestimmten Rechtsfragen zu liefern. Sie können Urteile oder rechtliche Hinweise aus Kommentaren zusammenfassen oder einfache Verträge und Vertragsklauseln entwerfen. Auch E-Mail-Entwürfe an Mandanten oder die gegnerische Partei können mit KI-Chatbots schneller verfasst werden. Der Wert von KI-Chatbots für Juristen liegt eindeutig in der Unterstützung bei einfachen Aufgaben, die derzeit einen Großteil ihrer wertvollen Zeit in Anspruch nehmen.

Aus den zuvor beschriebenen Gründen jedoch wird das Niveau dieser Art von Unterstützung derzeit von Juristen sicherlich noch nicht als akzeptabel angesehen werden, zumal ihre Erwartungen und Anforderungen in puncto Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit insgesamt sehr hoch sind. Außerdem haben KI-Chatbots womöglich Schwierigkeiten, den jeweiligen Kontext und sprachliche Nuancen zu verstehen, wodurch ungenaue oder irreführende Antworten entstehen können. Und schließlich verfügen KI-Chatbots vermutlich nicht über derart spezielle juristische Fachkenntnisse wie ein qualifizierter Rechtsanwalt im entsprechenden Bereich und sind daher gar nicht in der Lage, spezifische juristische Fragen oder komplexe Fälle zu bearbeiten.

Zusätzlich zu beachtende Aspekte beim Einsatz von KI-Chatbots im Rahmen der juristischen Arbeit sind Vertraulichkeit des Datenschutzes und Haftung. Anwälte müssen darauf achten, dass sensible juristische Informationen bei der Verwendung eines KI-Chatbots privat und vertraulich behandelt werden. Die Vertrauensbedenken sind nicht unbegründet, denn selbst die Entwickler von KI-Chatbots weisen darauf hin, dass keine persönlichen oder vertraulichen Daten in die Chatbots eingegeben werden sollten. Der offensichtliche Grund dafür ist, dass die vertraulichen Daten automatisch von der künstlichen Intelligenz aufgenommen und für künftige Antworten verwendet werden würden. Schließlich wird ein KI-Chatbot im derzeitigen rechtlichen Umfeld nicht als juristische oder natürliche Person betrachtet. Daher werden die Nutzer von Chatbots bis auf Weiteres als allein verantwortlich für die von ihnen verwendeten und bereitgestellten Inhalte angesehen, unabhängig davon, ob die Inhalte ursprünglich von einer KI-Chatbot-Antwort stammten. Daher bleibt für Juristen die Überprüfung der Inhalte auch unter dem Gesichtspunkt der Haftung eine Notwendigkeit.

Generell ist es, wie erläutert, nicht ratsam, KI-Chatbot-Antworten im juristischen Bereich für bare Münze zu nehmen. Vielmehr sollten Nutzerinnen und Nutzer die Antworten von KI-Chatbots immer in Kombination mit fundierten Rechtskenntnissen bewerten, bevor sie diese in Anspruch nehmen. Dies ist in jedem Fall ratsam, gerade beim Einholen von Informationen juristischer Art durch Menschen, die keine Juristen sind. Angehörige der Rechtsberufe können also vorerst beruhigt davon ausgehen, dass KI-Chatbots weder menschliches Urteilsvermögen noch juristisches

Fachwissen und damit in absehbarer Zeit auch Juristen selbst nicht als Hüter des Rechts ersetzt werden.

### Ausblick

Insgesamt sollten Angehörige der Rechtsberufe KI-Chatbots jedoch nicht nur als fehlerhafte, unvollkommene und unzuverlässige Werkzeuge oder als Bedrohung für ihren Beruf abtun. Stattdessen sollten sie das Aufkommen von KI-Chatbots als Chance sehen und sie als ein Mittel betrachten, das ihnen helfen kann, ihre künftige Arbeitsweise zu gestalten – beispielsweise bei Aufgaben, die Juristen ohnehin gerne delegieren möchten, um rechtliche Herausforderungen maßgeschneidert und konzentriert angehen zu können und um die erhöhte Arbeitsbelastung zu bewältigen.

Abschließend sei angemerkt, dass sich viele Menschen in ihrem privaten und beruflichen Alltag auf Google, Wikipedia und juristische Datenbanken verlassen und zweifelsfrei darauf vertrauen, dass die darin enthaltenen Inhalte weitgehend korrekt sind. Angesichts des zu erwartenden Fortschritts bei großen Sprachmodellen in den nächsten Jahrzehnten könnte man sich also vorstellen, dass eines Tages auch KI-Chatbot-Antworten dieses Maß an Vertrauen genießen werden. Die Frage ist nur noch, in welchem Kontext das der Fall sein wird. Juristen könnten diesen aktiv mitgestalten, indem sie ihre eigene Rolle so modifizieren, dass Nutzer weiterhin den vertrauenswürdigen Rat von Juristen einholen, vor allem bei Angelegenheiten, an die auf besonders passgenaue Weise herangegangen werden muss. Darüber hinaus können KI-Chatbots ihrerseits Juristen bei grundlegenden Rechtsfragen unterstützen. ←

ANZEIGE

Deutscher  
AnwaltSpiegel

Roundtable im Frühjahr 2023:

## Roadmap zum Unified Patent Court (UPC) – Was Unternehmen jetzt tun sollten

Jetzt  
kostenfrei  
anmelden!

3. Mai 2023  
14 bis 17 Uhr

Kooperationspartner:



Der **Roundtable** findet im Redaktionsgebäude der F.A.Z. in Frankfurt am Main statt. Er richtet sich als geschlossene Veranstaltung an Entscheidungsträger aus IP- und Rechtsabteilungen. Nähere Informationen zum Programm sowie das Anmeldeformular finden Sie unter [www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/roundtable/](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/roundtable/)



# Agil, transparent, proaktiv: Der BWD ist im Rechtsmarkt angekommen

Ein Jahr Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland – eine Bestandsaufnahme

Von Karin Gangl



**Karin Gangl**

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –  
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe, Frankfurt am Main  
Leiterin Rechtspublikationen

[karin.gangl@faz-bm.de](mailto:karin.gangl@faz-bm.de)

[www.faz-bm.de](http://www.faz-bm.de), [www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de)



Nach positivem Resümee an seinem ersten Jahrestag will der BWD auch künftig rechtspolitische Signale setzen.

**A**m 29.03.2022 fand die feierliche Gründungsveranstaltung des Bundesverbands der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) in Frankfurt am Main statt. Auf den Tag genau ein Jahr später, am 29.03.2023, lud der Verband zu einer virtuellen Geburtstagspressekonferenz ein. Vorstandssprecher Stefan Rizor hatte in seinem Kölner Büro die Umzugskartons bereits gepackt – denn seit dem 01.04.2023 residiert der Verband in der ersten eigenen Geschäftsstelle in der Bernburger Straße in Berlin-Mitte. Die Initiatoren rund um Stefan Rizor, Gründer und lange Jahre Managing Partner sowie Senior Partner von Osborne Clarke, und um den stellvertretenden Vorstandssprecher Prof. Dr. Thomas Wegerich,

Herausgeber zahlreicher Publikationen zum unternehmensrelevanten Recht, sind vor einem Jahr mit dem Ziel angetreten, eine Interessengemeinschaft und Serviceorganisation für Wirtschaftskanzleien zu schaffen. Agil, das heißt ohne großen bürokratischen Apparat oder Regionaldirektionen, sowie proaktiv und transparent, beispielsweise durch den offenen Austausch mit Journalistinnen und Journalisten, wollte der Verband sein – und das Konzept scheint aufzugehen.

## Zahlen und Fakten zum Verband

Zunächst ein Blick auf die Zahlen und Fakten: Im März 2022 mit 31 Mitgliedskanzleien gegründet, sind inzwischen 44 Kanzleien im BWD organisiert – ein Plus von über 40%. Auch wenn sich das Wachstum nicht in dieser Dynamik fortsetzen dürfte, sorgen Gespräche mit vielen interessierten Wirtschaftskanzleien für Zuversicht, schon bald weitere Neumitglieder begrüßen zu können. Die Zahl der bei den Mitgliedskanzleien beschäftigten Anwälten ist von 5.000 auf 5.700 gestiegen, die Zahl der Mitarbeiter von 17.000 auf mehr als 24.000 – dies dürfte für das politische Berlin eine noch größere Bedeutung haben. Der Jahresumsatz, den die Mitgliedskanzleien erwirtschaften, liegt nun bei insgesamt über 2,45 Milliarden Euro.

Bei der Auswahl neuer Mitglieder ist Diversität ein wichtiges Kriterium: Kanzleien wie Friedrich Graf von Westphalen, Haver & Mailänder oder Göhmann haben eine starke regionale Verankerung – auch das ein wichtiges Signal an die Politik, denn nicht nur Großkanzleien, die typischerweise in Ballungsgebieten ansässig sind, sondern

auch kleinere und spezialisierte Wirtschaftskanzleien, die für den Föderalismus stehen, sollen im BWD eine Stimme finden. Bereits seit Anbeginn dabei ist beispielsweise reuschlaw, die sich auf das Thema Produkthaftung und Produktsicherheit spezialisiert haben. Das neue Mitglied Tsambikakis setzt seinen Schwerpunkt im Wirtschaftsstrafrecht. Die US-Kanzlei Loeff Cabraser Heimann & Bernstein steht vor allem für die Themen Litigation und Dispute Resolution. Auf Insolvenzrecht spezialisiert ist Schneider Geiwitz.

Auch die Mandantenseite wird in der Arbeit des BWD stets einbezogen. Dafür hat der BWD ein **Advisory Board** gegründet, dem inzwischen rund 30 handverlesene Unternehmensjuristen und Corporate Counsels angehören. Neu im Advisory Board sind beispielsweise Hanno Hinzmann, SAP, Dr. Jörg Thomaier, Baier AG, und Ute Bonde, Berliner Verkehrsbetriebe. Advisory-Board-Mitglied Dr. Valesca Molinari-Honekamp, früher Anwältin in einer Großkanzlei und jetzt General Counsel bei Sunfire, gehört gleichzeitig dem Vorstand des Legal-Tech-Verbands an, womit ein weiteres BWD-Ziel, nämlich der Dialog mit anderen Marktakteuren – hier insbesondere mit Blick auf die wichtigen Themen Digitalisierung der Justiz und Legal-Tech-Unternehmen –, weiter befördert wird.

Mit Prof. Dr. Madeleine Bernhardt (Hamburg), Prof. Dr. Martin Henssler (Köln), Prof. Dr. Bruno Mascello (St. Gallen), Prof. Dr. Michael Smets (Oxford) und Prof. Dr. Gregor Thüsing (Bonn) sind fünf namhafte Vertreter aus der Wissenschaft, die vor allem auf den deutschen Rechtsmarkt blicken, im **Scientific Board** organisiert.

Es ist dem BWD ein besonderes Anliegen, mit seinen Positionen im politischen Berlin wahrgenommen zu werden und auch dem Bundesjustizministerium (BMJ) als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Hier kann der BWD beispielsweise zum Thema „Strukturierte internationale Vernetzung“ wertvolle Beiträge leisten.

### Task Forces als „Maschinenraum“ des BWD

Derzeit 17 **Task Forces** befassen sich mit Fragestellungen, von denen einige durch die Ampel im Koalitionsvertrag festgelegt gesetzt wurden, wie beispielsweise den Themen „Schnelle und effiziente Justiz“ oder „Erfolgshonorare“. Die Task Forces sind gewissermaßen der Maschinenraum des BWD, sagt Thomas Wegerich. Neben einem oder mehreren Task-Force-Leitern finden sich in den Arbeitsgruppen die jeweiligen Experten aus den Mitgliedskanzleien sowie interessierte Advisory-Board-Mitglieder, die die Mandantensicht einbringen. Auch das Scientific Board wird einbezogen, so dass ein 360-Grad-Blick auf die Themen entsteht. Mindestens ein Mitglied des 8-köpfigen Vorstands begleitet die Arbeit der jeweiligen Task Forces. So konnte sich der BWD mit der Task Force „Arbeitszeitgesetz“ nach der zunächst überraschenden Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) im Herbst 2022 bereits sehr frühzeitig mit einem eigenen Positionspapier in die Diskussion einbringen. Daran anknüpfend, fand im Januar 2023 der erste „Rechtspolitische Dialog“ des BWD in Kooperation mit dem Forschungsinstitut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität und mit dem Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht statt. Christof Kleinmann, Managing Partner Graf von Westphalen und Lei-

ter der Task Force „Arbeitszeitgesetz“, legte die Sicht der Wirtschaftskanzleien dar. Prof. Thüsing behandelte die europäische Dimension des Themas. Im Anschluss diskutierten Bundestagsabgeordnete der Ampelfraktionen SPD, Grüne und FDP sowie von CDU/CSU und der Linken über Folgen der aktuellen BAG-Entscheidung.

Des Weiteren hat die Task Force „Whistleblowing“ bereits im Oktober 2022 ein eigenes Positionspapier zum Hinweisgeberschutz vorgelegt.

Inzwischen wird der Verband immer wieder von Vertretern des rechtspolitischen Berlins um Einschätzungen gebeten und erweist sich auch da als stets sprechfähig, so beispielsweise in einer Stellungnahme zum Einsatz von Videotechnik in der Zivilgerichtsbarkeit, die dem BMJ bis zum 13.01.2023 vorzulegen war. Keine andere Anwaltsorganisation konnte diese Frist einhalten.

### Verbandsmagazin fourword

Bereits im Juli 2022 – nur wenige Monate, nachdem der Verband seine Arbeit aufgenommen hatte – erschien erstmals das Online-Verbandsmagazin **fourword**, das in der bewährten Partnerschaft zwischen dem juristischen Fachverlag German Law Publishers und dem F.A.Z.-Fachverlag (FBM) herausgegeben wird. Quartalsweise behandelt das Magazin fachliche, rechtspolitische und marktbezogene Themen, die der BWD in den jeweiligen Task Forces, im Austausch mit den Mitgliedern und im Dialog mit dem Gesetzgeber behandelt.

Drei Rubriken sollen beispielhaft genannt werden:

- In der Rubrik „Blickpunkt Berlin“ nehmen namhafte Vertreter der Rechtspolitik Stellung zu aktuellen Themen.
- Die Rubrik „Foreign affairs“ betrachtet wichtige Entwicklungen aus dem Ausland, die für den deutschen Rechtsmarkt wichtige Erkenntnisse bringen.
- Der „Proustsche Fragebogen“ für Wirtschaftsanwälte hat zwar keine unmittelbare Relevanz für das Kerngeschäft der Kanzleien, bietet aber pures Lesevergnügen.

## Veranstaltungen fördern den Austausch

Auch eine ganze Reihe von Präsenzveranstaltungen kann sich der BWD auf seine Fahne schreiben, von der traditionellen Kuratoriumsversammlung, die jeweils im Mai auf Schloss Bensberg stattfindet, über das Netzwerktreffen „Deutscher AnwaltSpiegel meets BWD“ bis hin zum Parlamentarischen Abend, der im Juli 2022 erstmals in der Parlamentarischen Gesellschaft, Berlin, stattfand. Die Schirmherrschaft übernahm Richterin Sonja Eichwede, MdB, rechtspolitische Sprecherin der SPD. Die CDU-Abgeordnete und Vorsitzende des Rechtsausschusses Elisabeth Winkelmeier-Becker hielt eine Keynote.

## Dialog mit dem DAV

Mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV), der im Gegensatz zum BWD berufsständisch organisiert ist, besteht ein reger Austausch. Dieser hat auf die Verbandsgründung reagiert, in dem sich unter dem Dach des DAV ein eigenes

„Forum der Wirtschaftskanzleien“ formiert hat. Dr. Alexander Ritvay, Noerr, und Dr. Annette Mutschler-Siebert, K&L Gates, führen den Vorsitz. Doppelmitgliedschaften seien ausdrücklich erwünscht, meint Stefan Rizor. Das Forum hat sich zunächst auf die drei Themenstellungen Arbeitszeit, anwaltliches Berufsrecht und Fremdbesitz festgelegt.

Dr. Hubertus Kolster, langjähriger Managing Partner und nunmehr Senior Partner von CMS Hasche Sigle, der als Gründungsmitglied und Vertreter des Kuratoriums am BWD-Pressegespräch am 29.03.2023 teilnahm, erklärte, dass er in dem DAV-Forum keine Konkurrenz, sondern eine Ergänzung sehe, der BWD als eigenständiger Verband jedoch eine höhere Sichtbarkeit im Markt erreiche und ein breiteres Themenspektrum abdecke. Von Anfang an ausschlaggebend für die Unterstützung der Verbands-idee war, dass es zum Gründungszeitpunkt keine derartige Interessenvertretung für Wirtschaftskanzleien gab und sich diese nicht ausreichend rechtspolitisch vertreten fühlten.

## Vertrauensvolle Vorstandsarbeit

Elisabeth Lepique, Co-Managing Partner Luther und aktuelles Vorstandsmitglied des BWD, sprach ebenfalls ein Lob an Stefan Rizor und Thomas Wegerich aus. Man habe sich in der Vorstandsarbeit einem klaren Konzept verschrieben. Zweimal monatlich fänden virtuelle Vorstandssitzungen statt, die insgesamt sehr harmonisch und in einem guten Miteinander abliefen – zu Monatsbeginn eine längere Sitzung, in der Monatsmitte ein kürzerer, so-

genannter Espressotalk. Dabei würden neben fachlichen und unternehmerischen Themen auch Verwaltungsthemen erörtert. Zudem wurden Formate entwickelt, die helfen sollen, der Verbandsarbeit einen Spiegel vorzuhalten und zu prüfen, inwieweit die Mitglieder mit der Leistung des BWD zufrieden sind. Das alles sei sehr zeitintensiv, 15 bis 20% der Arbeitszeit entfielen auf die Vorstandsaufgaben – mit Blick auf den ohnehin sehr anspruchsvollen Alltag als Co-Managing Partner durchaus eine Herausforderung.

Wie geht es nun weiter mit dem BWD? Ziel im ersten Jahr sei es gewesen, im Rechtsmarkt anzukommen, erklärte Stefan Rizor. Für das zweite Jahr habe sich der Verband vorgenommen, sich weiter im Rechtsmarkt zu etablieren. Hierzu ist bereits ein eigenes Intranet installiert, das unter anderem die Arbeit der Task Forces erleichtern soll. Thomas Wegerich ergänzte, es sei gelungen, geschützte Räume für den Austausch der Mitgliedskanzleien untereinander zu schaffen, in dessen Rahmen die Kanzleien, die sonst als Wettbewerber auftreten, erstaunlich offen miteinander interagieren und kommunizieren. Diese besondere Atmosphäre mit der damit verbundenen Transparenz ist möglicherweise der bisher größte Erfolg des noch jungen Verbands. ←

# Frankfurter Allgemeine Konferenzen

## Steuerkonferenz der deutschen Wirtschaft

vorm. HAARMANN Steuerkonferenz

**27.–28.4.2023**  
Hotel Adlon Kempinski, Berlin

Fachliche Leitung:



Prof. Dr. Wilhelm Haarmann

### Sprecherinnen und Sprecher u.a.



**Reinhard Biebel**  
EU-Kommission,  
Brüssel



**Kirsten Birnbaum**  
SAP SE, Walldorf



**Dr. Peter Brandis**  
Bundesfinanzhof,  
München



**Prof. Dr. Dr. h.c.  
Clemens Fuest**  
ifo-Institut, München



**Katja Hessel**  
Bundesministerium  
der Finanzen, Berlin



**Fabrizia Lapercorella**  
OECD, Paris



**Prof. Dr.  
Ekkehart Reimer**  
Ruprecht-Karls-Uni-  
versität Heidelberg



**Norbert Rossmeisl**  
Bayerisches  
Staatsministerium  
der Finanzen und für  
Heimat, München



Veranstalter:



Bundesverband der Steuerantwortlichen in Unternehmen e.V.

Steuerinstitut der deutschen  
Wirtschaft e.V.



In Kooperation mit:

Medienpartner:



Anmeldung und weitere Informationen unter: [www.faz-konferenzen.de/steuerkonferenz-der-deutschen-wirtschaft](http://www.faz-konferenzen.de/steuerkonferenz-der-deutschen-wirtschaft)

# Richtung Zukunft: Juracon im Kap Europa

Bei der Karrieremesse für Juristen und Juristinnen konnte sich der Deutsche AnwaltSpiegel in zwei Panels mit aktuellen Themen präsentieren

Von Mareike Theisen



## Mareike Theisen

F.A.Z. Business Media GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe, Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel, Frankfurt am Main  
Redakteurin

[mareike.theisen@faz-bm.de](mailto:mareike.theisen@faz-bm.de)

[www.faz-bm.de](http://www.faz-bm.de), [www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de)

Am 04.04.2023 fand zum wiederholten Mal die Juracon Frankfurt statt, die sich über die vergangenen Jahre hinweg als die führende Karrieremesse für Juristinnen und Juristen etabliert hat. Die Veranstalter IQB Career Services GmbH und Myjobfair bringen bundesweit topqualifizierte Absolventen und interessante Arbeitgeber zusammen. Erstmals konnte sich in diesem Jahr der Deutsche AnwaltSpiegel im Rahmen der Messe mit zwei Podiumsdiskussionen präsentieren.



Panel 1 von links nach rechts: Caroline Pluta, Dr. Axel Schilder, Dr. Folke Werner, Sandra Pfister, Philipp Cotta, Judith Sommer



Panel 2 von links nach rechts: Dr. Matthias Birkholz, Aziza Yakhlofi, Rolf Hünemann, Moderator Prof. Dr. Thomas Wegerich, Sandra Pfister

## Vorstellung der Panelisten

In Panel 1 zum Thema „Diversity & Lawyer-Well-Being“ diskutierten unter der Moderation von Sandra Pfister (Partnerin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek), Philipp Cotta (Managing Partner bei ADVANT Beiten), Caroline Pluta, LL.M. (Prokuristin bei Pluta), Dr. Axel Schilder (Managing Partner bei King & Spalding), Judith Sommer (Associate bei Heussen) sowie Dr. Folke Werner (CHRO



Von den Panelisten wollte Sandra Pfister wissen: „Wie fördern Sie Diversity?“ – und: „Was wünschen Sie für die Zukunft?“



Ist es möglich, Karriere zu machen und Wert auf eine Work-Life-Balance zu legen?

bei KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft), warum beides in der Unternehmenskultur verankert sein müssen.

Bevor es mit Panel 2 weiterging, stellte Stefan Rizor in seiner Funktion als Vorstand den Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) e.V. vor. Er schaute hierbei auf ein Jahr BWD seit dessen Gründung zurück und gab dem interessierten Auditorium zudem einen Ausblick auf die weiteren Meilensteine, die der BWD künftig erreichen möchte (siehe auch [hier](#)).

„Work-Life-Balance vs. Partner Track?“ lautete der Titel des zweiten Panels. Moderator Prof. Dr. Thomas Wegerich (Herausgeber der Publikationen der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel) wollte von Dr. Matthias Birkholz (Co-Managing Partner bei lindenpartners), Aziza Yakhlofi (Partnerin und Niederlassungsleiterin bei Rödl & Partner), Rolf Hünermann (Partner bei McDermott Will & Emery, MWE) und Sandra Pfister (Partnerin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek) wissen, wie man den Wandel der Karriereplanung erfolgreich gestalten kann.

## Panel 1: „Diversity & Lawyer-Well-Being“

### Aktuelle und künftige Förderung

Moderatorin Sandra Pfister stellte gleich zu Beginn klar: Diversity bedeutet Vielfalt. Von den Panelisten wollte sie wissen: „Wie fördern Sie Diversity?“ – und: „Was wünschen Sie für die Zukunft?“

Die Statements hierzu waren entgegen der Fragestellung nicht divers, sondern relativ homogen. So berichtete Caroline Pluta, dass ihre Kanzlei Thementage nur für Frauen veranstaltete und ein internes Frauennetzwerk geschaffen hatte. „Für die Zukunft wünsche ich mir, dass Frauen auch als Frauen gesehen werden und nicht wie ein Mann sein müssen, um Karriere zu machen“, sagte sie.

Dr. Axel Schilder konnte von seinen Erfahrungen aus US-amerikanischer Sicht berichten. King & Spalding hat in den USA ihr Mutterhaus und ist in 23 Ländern vertreten. In den USA beträgt der Frauenanteil über 50% – und das ganz ohne Quoten. Die Mitarbeiterinnen dort hätten enorme Fachkompetenz. Es gäbe ein offizielles Diversityprogramm, und Frauen würden sich für junge Frauen als Mentorin starkmachen. Es sei wichtig, im deutschen Rechtsmarkt Teilzeitmodelle zu schaffen, wie es heutzutage schon viele Landesbanken praktizierten, bei denen der Anteil von Frauen groß sei. Seine Wünsche für die nahe Zukunft: den Austausch mit den Mandanten intensivieren, maximal flexible Arbeitszeiten anbieten und ein Umfeld schaffen, in dem Chancengleichheit herrscht.

### Ziel: Chancengleichheit für alle

Drei Faktoren, die rund um das Thema Diversity zu beachten sind, nannte Dr. Folke Werner: Erstens gebe es Regularien durch die Gesetzgebung, die das Thema unumgänglich machten, zweitens würde sich kein Unternehmen einen Gefallen tun, wenn man hierauf keinen Schwerpunkt legte, da man sich dies als Arbeitgeber heutzutage nicht mehr erlauben könne, und drittens sei die Unternehmenskultur der Haupttreiber, wenn es um die

Etablierung von Vielfalt ginge. „Ich möchte nicht in einem Unternehmen arbeiten, in dem ich nicht die Freiheit habe, so zu sein, wie ich bin“, unterstrich er die Wichtigkeit und forderte dazu auf, eine Kultur zu schaffen, wo dies möglich ist. Werner ergänzte: „Wenn jeder die gleichen Chancen hat, haben wir das Ziel erreicht.“ Die Branche solle insgesamt mutiger und Forderungen seitens Mandanten nicht vorgeschoben werden als Begründung dafür, warum dieses oder jenes nicht gehe – wie beispielsweise Jobsharing.

Philipp Cotta zeigte sich unglücklich darüber, dass ADVANT Beiten lange Zeit nur einen Frauenanteil von 5% zu verzeichnen hatte: „Darauf kann man nicht stolz sein!“ Ein Managementwechsel, der vor vier Jahren erfolgte, habe jedoch die Zeichen der Zeit erkannt und das Thema Diversity angepackt. So gebe es Workshops mit den Mitarbeiterinnen, um die Ursachen dafür zu erforschen, warum es so schwer ist, in die Partnerschaft zu kommen. Lange Zeit hätten der Kanzlei Role Models gefehlt, doch mittlerweile würde es diese geben. Aufgrund einer ehrlichen Bestandsaufnahme sei es gelungen, die Quote auf 10% zu verdoppeln. „Aber das ist noch lange nicht das, was wir anstreben.“ Von einer Quote halte er nichts, denn die Kandidatinnen müssten ja auch da sein. Viel wichtiger sei es, ein tolerantes Umfeld zu schaffen, damit sich alle wohlfühlen. Ebenfalls betonte Cotta, dass die sexuelle Orientierung keine Rolle spielen sollte, und äußerte den Wunsch, dass es künftig solche Diskussionen und Maßnahmen gar nicht mehr geben müsse.

„Diversity muss im Unternehmen gelebt werden!“, zeigte sich Judith Sommer überzeugt. Es sei wichtig, in einer

Kanzlei Vorbilder zu haben, die offen zu ihrer Diversität stünden. Bei Heussen seien Teilzeitmodelle für Frauen eingeführt worden, und es werde in altersgemischten Teams gearbeitet. Die Herausforderung: Die Ansprüche von Mitarbeitern, für die der Renteneintritt schon greifbar ist, und die Ansprüche von Anfängern lägen oft sehr weit auseinander. Hier brauche es eine Annäherung, denn in Deutschland würden auch weiterhin ausgebildete Juristen benötigt, die ihrem Job mit Leidenschaft nachgingen. Sommers Wunsch: Dauernde Erreichbarkeit sollte nicht mehr ganz oben stehen, damit es für Mütter einfacher werden kann.

„Ich möchte nicht in einem Unternehmen arbeiten, in dem ich nicht die Freiheit habe, so zu sein, wie ich bin.“

Dr. Folke Werner

### Karriereknick Elternzeit?

Apropos Mütter: Einig waren sich die Panelisten ebenso beim Thema „Teilzeit für Männer“. Dies sei leider noch ein größeres Karrierehindernis. Auch hier brauche es Vorbilder, die mit gutem Beispiel vorangingen. Pluta erzählte von einem Partner, der vor wenigen Jahren Elternzeit genommen hätte. Das Erstaunen im Kollegium wäre groß gewesen. Doch so hätten sich auch andere getraut. Als besagter Partner zum zweiten Mal in die Elternzeit ging, sei das schon bei Bekanntgabe der Schwangerschaft klar gewesen – und als völlig normal wahrgenommen worden.

### Panel 2: „Work-Life-Balance vs. Partner Track?“

#### Grimms Märchenstunde

Work-Life-Balance in einer Kanzlei? Was vor noch gar nicht langer Zeit wie Grimms Märchenstunde geklungen habe (Originalton Rolf Hünermann), halte immer mehr Einzug im juristischen Bereich. Denn: Um junge Talente zu gewinnen, so Hünermann, müsse man diese im Blick haben. Die Vielzahl der Bewerber sei nicht mehr daran interessiert, 80 Stunden pro Woche zu arbeiten, äußerte sich Matthias Birkholz. Aziza Yakhloufi stimmte zu, dass sich das Mindset geändert habe, sie monierte jedoch die Haltung mancher jüngeren Kollegen und ermahnte zu mehr Umsicht: „Jeder weiß, dass es ein Arbeitnehmermarkt ist, und es ist gut, dass Bewerber selbstbewusst auftreten. Doch angesichts vergleichsweise hoher Einstiegsgehälter gehen viele mit einer sehr bequemen Einstellung in die Gespräche. Ich war damals nervös, trotz meiner Vorbereitung, und hätte bestimmte Fragen nicht gestellt – erst recht nicht am Anfang eines Gesprächs.“ Yakhloufi bat darum, dies nicht als Pauschalisierung aufzunehmen, sondern als Anregung, einen gesunden Mittelweg zu finden.

#### Mit Leidenschaft in Balance

Eine Teilnehmerin aus dem Auditorium bemerkte, nur ein gesunder Körper und Geist könne gute Arbeit vollbringen, weshalb eine geregelte Arbeitszeit wichtig sei. Sandra Pfister entgegnete, Auszeiten seien wichtig, aber es gebe nun einmal auch Hochphasen. Sie würde ihren Mitarbeitern nach einem Closing erst einmal freigeben, um wie-

der Energie zu tanken. Dafür müsse man dann auch keinen Urlaubstag einreichen. Timo Spitzer von der Banco Santander, ebenfalls im Auditorium sowie Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels, sprang Pfister zur Seite: „Auch inhouse gibt es keinen klassischen 9-to-5-Job – darüber muss man sich klar sein. Der Job muss einem Spaß machen, man muss sich mit seiner Tätigkeit identifizieren.“

Dem stimmte eine weitere Teilnehmerin zu: „In einer Kanzlei, in der ein reger Austausch stattfindet, macht es natürlich auch mehr Spaß zu arbeiten, als zu Hause im stillen Kämmerlein. Ich fände es wünschenswert, den Kanzleialltag so zu gestalten, dass sich die Frage nach einer Work-Life-Balance gar nicht mehr stellt.“ Es müssten von Arbeitgebern flexiblere Arbeitsmodelle etabliert werden, um auch Mitarbeiter zu gewinnen, deren Lebenskonzept nicht nur aus Arbeit bestünde, war sich Hünermann sicher. Bei MWE sei unlängst die 40-Stunden-Woche eingeführt worden. Dies sei jedoch nur von 20 von 170 Anwälten in Anspruch genommen worden.

### Präsenz oder Remote?

Geht es um Work-Life-Balance, ist die Diskussion, ob Präsenzarbeit noch zeitgemäß ist, recht naheliegend. Yakhloufi ist sicher: „Corona war eine Zäsur. Vor der Pandemie war Homeoffice undenkbar.“ Birkholz wusste zu berichten, dass zwar wieder mehr Interesse an Onboarding, Teameinbeziehung und Leadership bestehe, aber hierbei Präsenz nicht mehr so relevant sei. Auch Pfister befand es als großartig, dass das Remotearbeiten sich zu solch einem Erfolgsschlag entwickelt hat: „Bleibt man heutzutage im Homeoffice, muss man sich dafür nicht mehr entschuldigen.“

gen.“ Und Hünemann ergänzte: „Die Pandemie hat zur Transformation geführt.“

### Work oder Life – Kohle oder Freizeit?

Moderator Wegerich fragte die Panelisten nach den durchschnittlichen Arbeitszeiten in den jeweiligen Kanzleien. Bei MWE würden 60% um die 50 bis 60 Stunden pro Woche arbeiten – und 20% mehr als 60 Stunden, gab Hünemann zu Protokoll. Etwas anders sah es bei Rödl & Partner aus. Yakhlof: „Wir achten sehr auf eine Work-Life-Balance – allerdings zahlen wir auch keine Einstiegsgehälter von 140.000 Euro im Jahr. Dafür muss bei uns keiner samstags oder sonntags arbeiten und auch nicht dauerhaft 10 bis 14 Stunden am Tag. Arbeitszeit ist definitiv ein Thema der Unternehmenskultur. Es kann nicht sein, dass ein Partner erst um 11 Uhr zur Arbeit kommt, die Associates bereits da sind und dann bis Mitternacht sitzen bleiben, um für den Partner erreichbar zu sein. Wir zahlen keine Sitzprämie! Leistung ist messbar – und darum geht's.“

„Auch wir zahlen keine horrenden Gehälter, aber legen Wert auf eine Work-Life-Balance“, so Birkholz. „Es ist falsch zu signalisieren, dass man Mandatsanforderungen nur erfüllen kann, wenn man 24/7 erreichbar ist, und ansonsten nicht zum Wirtschaftsanwalt taugt.“ Für diese Worte bedankte sich Hünemann umgehend: „Das ist ein perfektes Statement von meinem Kollegen Birkholz! Das Verhalten einiger Partner ist unsäglich. Associates werden ausgenutzt. Wenn jemand weniger arbeiten möchte, sollte die Person deshalb keinen Nachteil haben. Also, mir imponiert das nicht, wenn jemand so lange im Büro sitzt.“ Dass

Überstunden zu Peakzeiten anfallen, sei natürlich in Ordnung. Aber das solle die Ausnahme, nicht die Regel sein.

### Work-Life-Balance und Karrierefördermöglichkeiten

Rödl & Partner hat gestaffelte Förderprogramme: für Berufsanfänger wie für Senior Associates – bis hin zu einem umfangreichen Campusangebot. Dort werden auch Soft Skills gefördert, unter anderem mit dem Ziel zu verdeutlichen, dass man nicht effektiv ist, wenn man dauerhaft 15 Stunden am Tag arbeitet.

Als kleine Kanzlei versuche man, sich nicht mit Programmen zu überfrachten, so Birkholz. Dafür lege lindenpartners großen Wert auf individuelle Betreuung und schule auch Sensibilität. Es sei wichtig, in herausfordernden Zeiten seine Antennen zu stärken, und so bekäme man viele Skills mit, die man für seinen Karriereweg benötige. Empowerment sei hier das Stichwort.

Heuking veranstaltet alle zwei Monate dreitägige Onboarding-Days. So könne man direkt von Beginn an sein Netzwerk auf- und ausbauen. Zudem gibt es eine Akademie mit Workshops für jedes Level sowie ein Leadershipprogramm. Ein Mentoringprogramm bietet Heuking ebenfalls an, dieses beziehe sich momentan aber nur auf die Förderung von Frauen.

Zu guter Letzt konnte Rolf Hünemann noch berichten, dass es bei MWE sowohl nationale als auch internationale Programme gebe, die sich teilweise auch an den Anforderungen der Mandanten orientieren – zum Beispiel „Diversity“. An die Studierenden und Young Professionals

im Auditorium appellierte er: „5.000 Euro mehr im Jahr sollten kein Anhaltspunkt sein, um sich für oder gegen eine Kanzlei zu entscheiden. Es ist so viel wichtiger, sich mit der Kanzlei zu identifizieren!“

### Wünsche für die Zukunft

„Fragen wir doch ChatGPT, wo wir in ein paar Jahren stehen“, so Birkholz lachend. Dass die fortschreitende Digitalisierung weiterhin ein maßgeblicher Faktor im Arbeitsleben sein wird, sehen alle so und hoffen, dass die positiven Aspekte dazu führen, das Thema Work-Life-Balance nicht mehr derart stark besprechen zu müssen, weil die Arbeit (noch) flexibler geworden ist. ←



 Deals

**GÖRG berät Jamestown beim Erwerb des Gewerbeparks Areal Böhler**


Dr. Dennis Hog

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB hat die Jamestown Areal Böhler GmbH & Co. KG beim Ankauf des traditionsreichen Gewerbeparks Areal Böhler in Meerbusch nahe Düsseldorf und bei der Übernahme der Standortverwaltung beraten. Verkäufer ist der Konzern voestalpine, der größter Mieter auf dem Areal wird. Der Kaufpreis für das Areal Böhler sowie die Standortverwaltung liegen insgesamt bei 156 Millionen Euro. Das Areal Böhler umfasst 230.000 Quadratmeter mit circa 40 Gebäuden und einer Nutzfläche von rund 125.000 Quadratmetern. Im Rahmen des Verkaufes hat voestalpine 34.000 Quadratmeter Büro-, Produktions- und Hallenflächen angemietet und ist damit der weitaus größte Mieter im Areal Böhler.

Zurzeit sind im Areal Böhler rund 180 Firmen und selbstständige Gewerbe angesiedelt, samt 1.200 Beschäftigten. Mit über 18.500 Quadratmetern Hallenfläche ist das Areal Böhler europaweit führender Anbieter von Messe- und Eventlocations im industriellen Stil und somit Anziehungspunkt für weit über 200.000 Besucher jährlich.

Die Jamestown Areal Böhler GmbH & Co. KG plant, unter anderem das Photovoltaiknetz auf dem Areal Böhler auszubauen. Zusammen mit der vorgesehenen Speicherung von gewonnenen Energien in Wasserstoff für die nachhaltige Beheizung der großen Industriegebäude soll dies den Standort nachhaltiger machen. Weiterhin plant der Erwerber infrastrukturelle Erweiterungen wie den Bau eines Parkhauses für die Messehallen und den Ausbau des Gastronomieviertels.

Ein standortübergreifendes GÖRG-Team unter Federführung des Frankfurter Partners Dr. Dennis Hog stand der Jamestown Areal Böhler GmbH & Co. KG bei der Transaktion mit umfassender rechtlicher Beratung zur Seite.

Berater Jamestown – GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB: Dr. Dennis Hog, MRICS (Federführung, Partner, Immobilienwirtschaftsrecht, Frankfurt am Main), Lars Behrendt (Associate, Gesellschaftsrecht, Köln), Dr. Frank Wilke (Partner, Arbeitsrecht, Köln), Dr. Holger Dann, LL.M. (Counsel, Steuerrecht, Köln), Nicolas Lang (Associate, Immobilienwirtschaftsrecht, Frankfurt am Main), Dr. Katharina Landes (Partnerin, IP/IT, Köln), Dr. Christian Bürger (Partner, Kartellrecht, Köln), Metehan Uzuncakmak, LL.M. (Associate,

Kartellrecht, Köln), Dr. Florian Schmitz (Partner, IP/IT; Datenschutz, Frankfurt am Main), Lena Klever (Assoziierte Partnerin, Arbeitsrecht, Köln), Dr. Hanna Jansen (Counsel, Arbeitsrecht, Köln). (tw)

**McDermott unterstützt Gesellschafter der Dastex-Gruppe beim Verkauf des Unternehmens an The Riverside Company**


Dr. Michael Cziesta

McDermott Will & Emery hat die Gesellschafter der Dastex-Gruppe beim Verkauf der Dastex Reinraumzubehör GmbH & Co. an die Private-Equity-Gesellschaft The Riverside Company beraten. Der Abschluss der Transaktion steht unter dem Vorbehalt der üblichen behördlichen Genehmigungen. Die 1979 gegründete Dastex Reinraumzubehör GmbH & Co. zählt zu den führenden Anbietern von Reinraumbekleidung und Reinraumverbrauchsmaterialien in Europa. Das Unternehmen vertreibt sowohl Fremd- als auch Eigenmarken in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

The Riverside Company ist eine weltweit tätige Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf Beteiligungen an mittelständischen Wachstumsunternehmen spezialisiert.



Norman Wasse

Berater Gesellschafter der Dastex-Gruppe – McDermott Will & Emery, Frankfurt am Main: Dr. Michael Cziesta, Norman Wasse, LL.M. (beide Corporate/M&A; Federführung), Dr. Heiko Kermer, Marcus Fischer (Counsel; beide Steuerrecht), Dr. Christian Rolf, Dr. Gudrun Germakowski (Düsseldorf; beide Arbeitsrecht), Dr. Laura Stammwitz (Counsel, Kartellrecht), Dr. Deniz Tschammler (Commercial/ Regulatory, Frankfurt am Main/München), Dr. Johannes Honzen (Immobilienwirtschaftsrecht); Associates: Dr. Marion von Grönheim, Lisa Schickling (beide Corporate/M&A), Lukas Deutzmann (Köln/Düsseldorf), Ilva Woeste (München; beide Arbeitsrecht), Dr. Lea Hachmeister, Alexandra Heberle (beide Healthcare/Regulatory).

An der Transaktion wirkten mit: dhmp Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Karlsruhe; Notare Dr. Frank und Dr. Schneeweiß, München; Dr. Susanne Frank. (tw)

 Sozietäten

**Flick Gocke Schaumburg begleitet Cyber Insight GmbH bei Seed-Finanzierungsrunde**

Flick Gocke Schaumburg (FGS) hat die Cyber Insight GmbH bei ihrer Seed-Finanzierungsrunde beraten, bei der der Technologiegründerfonds Sachsen (TGFS) einen siebenstelligen Betrag investiert hat.

Das FGS-Team hat bei der Aushandlung des Beteiligungsvertrags und der Transaktionsdokumentation sowie bei der vorherigen Umwandlung der Gesellschaft von der Rechtsform der UG (haftungsbeschränkt) in eine GmbH umfassend rechtlich beraten.

Die Cyber Insight GmbH entwickelt eine multifaktorielle KI-basierte IT-Risikoanalyse, um das Risiko von Cyber-Angriffen und Datenschutzverstößen in KMUs zu analysieren. Das Produkt von Cyber Insight hilft IT-Dienstleistern, Unternehmensberatungen, Kanzleien und Versicherungen dabei, die Compliance ihrer Klienten Schritt für Schritt zu erhöhen. Compliance umfasst dabei sowohl Sicherheits- als auch Datenschutznormen. Das Ziel ist es, Cyber-Risiken und regulatorische Compliance messbar zu machen und die Geschäftsführung und Fachverantwortliche zu befähigen, diese Themen angemessen umzusetzen, die zuvor aufgrund unzureichender Kapitalausstattung oder Mangel an Know-how einem sehr hohen Risiko ausgesetzt wären.

Der Technologiegründerfonds Sachsen ist Eigenkapitalinvestor für wissensbasierte, technologieorientierte Start-ups in Sachsen. Er begleitet Teams mit Kapital- und Managementunterstützung und erschließt den Portfoliounternehmen den Zugang zu weiteren internationalen Investoren.

Berater Cyber Insight GmbH – Flick Gocke Schaumburg: Dr. Jens Eggenberger, Dr. Matthias Heusel (Federführung); Associate: Eva Blecher. (tw)

**Siemens Energy setzt bei Kapitalerhöhung in Höhe von über 1,25 Milliarden Euro auf Freshfields**


Rick van Aerssen

Freshfields Bruckhaus Deringer hat die Siemens Energy AG bei ihrer Barkapitalerhöhung im Wege eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (Accelerated Bookbuilding) beraten. Dabei wurden über 72 Millionen Aktien zu einem Platzierungspreis von 17,32 Euro je Aktie unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre

an institutionelle Investoren ausgegeben. Der Bruttoemissionserlös betrug ca. 1,259 Milliarden Euro.

Die neuen Aktien sind am 21.03.2023 zum Handel im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen worden. Den Nettoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung nutzt Siemens Energy zur teilweisen Refinanzierung des freiwilligen Barkaufangebots für alle ausstehenden Aktien der Siemens Gamesa Renewable Energy, S.A.

Das Freshfields-Team umfasste die Partner Rick van Aerssen, Dr. Christoph Gleske, Dr. Simon Schwarz sowie Counsel Christina Zapf und Principal Associate Dr. Nikolaus Bunting (alle Kapitalmarktrecht, Frankfurt am Main).

Freshfields hatte Siemens Energy bereits im Mai 2022 beim Übernahmeangebot für Siemens Gamesa sowie im September 2022 bei der Ausgabe einer Pflichtwandelanleihe beraten. (tw)

### Hengeler Mueller berät LANXESS bei der Gründung eines Joint Venture mit Advent

Der Spezialchemie-Konzern LANXESS und der Private-Equity-Investor Advent International („Advent“) haben die Gründung ihres Gemeinschaftsunternehmens für technische Hochleistungsmaterialien zum 01.04.2023 vollzogen. Das neue Gemeinschaftsunternehmen ist aus der Zusammenführung des DSM-Engineering-Materials-Geschäfts und des bisherigen LANXESS-Geschäftsbereichs High Performance Materials entstanden.

LANXESS hält rund 40% am Joint Venture, Advent etwa 60%. LANXESS hat zudem am 31.03.2023 eine Zahlung von rund 1,3 Milliarden Euro erhalten. Diese setzt LANXESS im Wesentlichen zur Entschuldung ein und stärkt damit seine Bilanz.

Als finanzielle Unterstützung des Joint Ventures wird LANXESS ein Darlehen von 200 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Hengeler Mueller hat LANXESS bei den Vereinbarungen zur Finanzierung des Joint Ventures beraten.

Das Hengeler-Mueller-Team für LANXESS – M&A: Dr. Carsten Schapmann (Partner), Dr. Martin Ulbrich (Partner), Clemens Höhn (Associate, Berlin), Jesco Lindner und Julia Redbrake (beide Associates, alle Düsseldorf); Finanzierung: Dr. Henning Hilke (Partner, Frankfurt am Main), Mathias Menzel (Associate, London). (tw)

### Redstone baut bei Finanzierungsrunde von Atlas Metrics auf Osborne Clarke

Osborne Clarke hat Redstone bei der Finanzierungsrunde von Atlas Metrics beraten.

Die Runde wird von den führenden europäischen Risikokapitalgesellschaften b2venture (ehemals btov Partners) und Cherry Ventures unter Beteiligung von Redstone angeführt und dient der Weiterentwicklung der Atlas-Metrics-Plattform, welche die Erfassung, Analyse und Kommunikation von ESG-Daten in Unternehmen optimiert. Die Runde wird auch dazu beitragen, das 20-köpfige Team auszubauen, zu dem Alexander Thiel, ehemaliger CTO von Wunder Mobility, ebenfalls gehört.

Der Osborne-Clarke-Mandant Redstone investiert in Start-ups in der Frühphase in den Bereichen Fintech und Proptech in Europa sowie in innovative digitale Lösungen für KMU. Atlas Metrics ist ein Technologieunternehmen mit Hauptsitz in Berlin und bietet eine ESG-Datenbuchhaltungs- und Berichterstattungssuite für Unternehmen und Investoren an, die ihnen hilft, nichtfinanzielle Daten in voller Übereinstimmung mit den weltweit führenden Standards zu sammeln, zu verwalten und zu berichten.

Das Osborne Clarke-Team, das Redstone unter der Leitung von Maximilian Vocke (Corporate / Venture Capital) beriet, bestand aus Dana Alpar (Corporate / Venture Capital), Philip Funke (IP) und Neil Simon-Weaver (Datenschutz). (tw)

### Bankenkonsortium setzt bei erster Emission einer Dual-Tranche grüner Anleihen der Siemens Energy Finance auf White & Case

White & Case LLP hat ein Bankenkonsortium, bestehend aus BNP Paribas, Commerzbank AG, Crédit Agricole Corporate and Investment Bank, Mizuho Securities Europe GmbH sowie Standard Chartered Bank AG, bei der ersten Emission einer Dual-Tranche grüner Anleihen der Siemens Energy Finance B.V. beraten.

Die beiden Tranchen haben ein Gesamtvolumen von 1,5 Milliarden Euro und werden von der Siemens Energy AG garantiert. Die erste Tranche hat ein Volumen von 750 Millionen Euro mit einem Kupon in Höhe von 4% und einer Laufzeit bis 2026. Die zweite Tranche hat ebenfalls ein Volumen von 750 Millionen Euro mit einem Kupon in Höhe von 4,25% und einer Laufzeit bis 2029. Beiden Tranchen sind am Euro MTF der Luxemburger Börse gelistet.

Die Emissionserlöse werden für die Finanzierung oder Refinanzierung bestehender und/oder neuer grüner Projekte im Einklang mit dem Green Bond Framework von Siemens Energy verwendet.

Das White-&-Case-Team bestand aus den Partnern Karsten Wöckener (Führung) und Dr. Thilo Diehl, Dr. Cristina Freudenberger und Rebecca Emory sowie Local Partner Dr. Peter Becker und den Associates Florian Fraunhofer und Daniel Gillenkirch (alle Capital Markets, Frankfurt am Main). (tw)

### Hoch hinaus: YPOG an der Seite der Porsche SE bei 155-Millionen-Euro-Finanzierungsrunde von Isar Aerospace

YPOG hat die Porsche Automobil Holding SE (Porsche SE) bei der Investition in das deutsche Raumfahrt-Start-up Isar Aerospace unterstützt. Ein Team unter Leitung von Dr. Emma Peters und Dr. Benjamin Ulbrich hat die Porsche SE als Bestandsgesellschafterin erstmals bei ihrer Investition im Rahmen einer 155-Millionen-Euro-Finanzierungsrunde des Start-ups umfassend rechtlich beraten. Neben bereits bestehenden Investoren, darunter Porsche SE, Earlybird Venture Capital, HV Capital, Lakestar, Lombard Odier Investment Managers, UVC Partners und Vsquared Ventures, zählen zu den Geldgebern unter anderem das israelische Family-Office 7 Industries wie auch die Wagniskapitalgesellschaft des Freistaats Bayern. Insgesamt hat das in München ansässige Unternehmen bereits über 310 Millionen Euro eingesammelt. Isar Aerospace plant für das zweite Halbjahr 2023 den Jungfernflug einer Träger Rakete, die kleine und mittelgroße Satelliten von einem Startplatz im norwegischen Andøya aus in die Erdumlaufbahn bringen soll. Das Unternehmen hat für weitere Flüge bereits mit mehreren Kunden Verträge unterschrieben.

Berater YPOG: Dr. Emma Peters (Co-Lead, Transactions, Corporate, Associated Partner, Berlin), Dr. Benjamin Ulbrich (Co-Lead, Transactions, Corporate, Partner, Berlin), Matthias Kresser (Regulatory & Finance, Transactions, Partner, Hamburg), Alexander Sekunde (Transactions, Corporate, Associate, Berlin). (tw)



## Personal

### Rafael Hertz wechselt als Partner zu Deloitte Legal in Frankfurt am Main und verstärkt die Service Line Employment Law & Benefits

Deloitte Legal verstärkt sein standortübergreifendes Team im Bereich Employment Law & Benefits am Standort Frankfurt am Main: Zum 01.04.2023 ist Rafael Hertz (42) zum Partner bei Deloitte Legal berufen worden. Er verfügt

über mehr als zwölf Jahre Erfahrung in der Beratung von deutschen und internationalen Unternehmen in allen Bereichen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, einschließlich des Arbeitnehmerdatenschutzrechts. Zuletzt war er bei Mannheimer Swartling und seit Ende 2016 bei der deutschen Büros von Mannheimer Swartling fortführenden Kanzlei Kallan tätig. Im Fokus seiner Arbeit steht die klassische arbeitsrechtliche Beratung, unter anderem bei grenzüberschreitenden Umwandlungs- und Restrukturierungsprojekten sowie M&A-Transaktionen einschließlich der entsprechenden Verhandlung der damit zusammenhängenden Teile von Unternehmenskaufverträgen, der Vertretung vor Gericht sowie Verhandlungsführung im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts. Darüber hinaus gehört die Beratung im Bereich des Datenschutzrechts seit mehr als zehn Jahren zu seinen Kernkompetenzen.

Bei Deloitte Legal wird Rafael Hertz die von Klaus Heeke geleitete Service Line Employment Law & Benefits unterstützen. Mit dem Zugang wächst die Service Line Employment Law & Benefits auf knapp 30 Rechtsanwälte. Klaus Heeke sagt zu dem Wechsel: „Wir freuen uns sehr darauf, mit Rafael Hertz nun auch von unserem Frankfurter Büro aus hochqualifizierte arbeitsrechtliche Beratung erbringen zu können. Mit seiner Erfahrung und Kompetenz wird er den Frankfurter Standort ideal verstärken.“ Thomas Northoff, Managing Partner Deloitte Legal, ergänzt: „Mit Rafael Hertz besetzen wir in Frankfurt am Main die immer wichtiger werdende Schnittstelle Arbeitnehmerdatenschutz – ein aus unserer Sicht wichtiges Wachstumsfeld im Arbeitsrecht.“ Zu seiner Motivation für den Wechsel sagt Rafael Hertz: „An Deloitte Legal reizt mich unter anderem die Innovationskraft – insbesondere vor dem Hintergrund der Herausforderungen der modernen Arbeitswelt, der sich Arbeitsrechtler bereits jetzt stellen müssen, und der Rechtsberatungsbranche, die ihr Dienstleistungsangebot an die hohen Ansprüche sowie an die Technikorientierung der Mandanten anpassen muss. Ich freue mich auf die interdisziplinäre und standortübergreifende Zusammenarbeit und hoffe, zum weiteren Ausbau der Praxis in Frankfurt am Main beitragen zu können.“ (tw)

### KPMG Law verstärkt sich mit Dr. Jyn Schultze-Melling



Schultze-Melling

Die KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (KPMG Law) hat sich zum 01.04.2023 mit einem Zugang auf Partnerebene verstärkt. Der Datenschutzfachmann Dr. Jyn Schultze-Melling ist am Standort Berlin tätig.

Dr. Schultze-Melling (48) kommt von Gunnercooke, mit früheren Positionen bei EY Law, Facebook, Allianz SE, Deutsche Bahn AG und Noerr. Der international re-

nommierte Experte für Informationsrecht und Datenschutz greift auf über 20 Jahre Erfahrung in der Umsetzung komplexer regulatorischer Anforderungen zurück. Verbunden mit seinen Kenntnissen in angewandten Technologien und künstlicher Intelligenz unterstützt er seine Mandanten bei allen rechtlichen und regulatorischen Aspekten des internationalen Datenschutzrechts und bei der Planung und Implementierung moderner Datenschutzmanagementsysteme, einem wesentlichen Grundelement einer auf Rechtssicherheit ausgelegten digitalen Transformation.

Bei KPMG Law wird Dr. Schultze-Melling vom Standort Berlin aus mit seinem Team bundesweit tätig sein. Schwerpunkt seiner Tätigkeit wird neben dem Ausbau der strategischen rechtlichen Beratung und der operationalen Unterstützung im Konzernschutz die Entwicklung von innovativen Legal-Tech-Lösungen für das Datenschutzmanagement sein. (tw)

**Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels erscheint am 26. April 2023.**

## Das Online-Magazin für Nachhaltigkeit in der Unternehmenspraxis



SustainableValue richtet sich an Nachhaltigkeitsbeauftragte, Unternehmensjuristen, Complianceverantwortliche, Geschäftsführer, Vorstände und all diejenigen, die sich regelmäßig über nationale und internationale Entwicklungen in diesem Segment informiert halten müssen. Das redaktionelle Konzept sieht praxisrelevante Beiträge zu den für die Unternehmenspraxis und den Rechtsmarkt wesentlichen Fragen der Nachhaltigkeit vor.

[www.sustainablevalue-magazin.de](http://www.sustainablevalue-magazin.de)

#### Herausgeber



#### Strategische Partner



#### Kooperationspartner



F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe  
Pariser Str. 1 • 60486 Frankfurt am Main

Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 83 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.


**Carsten Beisheim**

GvW Graf von Westphalen,  
Düsseldorf  
Rechtsanwalt, Partner

c.beisheim@gvw.com


**Dr. Andreas Biegel**

Delvag Versicherungs-AG,  
Köln  
Rechtsanwalt,  
Leiter des Geschäftsbereichs  
Justitiariat / Schaden

andreas.biegel@delvag.de


**Peter Bokelmann**

TRUMPF SE + Co. KG,  
Ditzingen  
Leiter Zentralbereich Recht  
und Gesellschaftspolitik

peter.bokelmann@de.trumpf.com


**Dr. Stefan Brüggemann,  
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank  
Hessen-Thüringen,  
Frankfurt am Main  
Chefsyndikus

stefan.brueggemann@helaba.de


**Giovanni Brugugnone**

Fresenius Medical Care AG  
& Co. KGaA, CIPP/E,  
Bad Homburg  
Data Protection Officer,  
Legal Counsel

giovanni.brugugnone@fmc-ag.com


**Dr. Heiko Carrie**

Robert Bosch France S.A.S.,  
Saint-Ouen  
Kaufmännischer Leiter

heiko.carrie@fr.bosch.com


**Dr. Martin Dannhoff,  
LL.M.**

Bertelsmann SE & Co. KGaA,  
BMG Music Publishing,  
Gütersloh  
Executive Vice President  
Business & Legal Affairs

martin.dannhoff@bertelsmann.de


**Fritz Daube**

Air Liquide,  
Frankfurt am Main  
Legal Counsel, Global E&C  
Solutions Director,  
Corporate Legal

fritz.daube@airliquide.com


**David J. Deutsch**

HOCHTIEF Aktiengesell-  
schaft, Essen  
Legal Counsel, Head of  
Governance Operations,  
Corporate Department Legal

david.deutsch@hochtief.de


**Hans-Ulrich Dietz**

Frankfurt School of Finance  
& Management,  
Frankfurt am Main/  
Aschaffenburg  
Lehrbeauftragter

dietz@lions-pompejanum.de


**Dirk Döppelhan**

ALDB GmbH,  
Berlin  
Geschäftsführung

info@aldb.org


**Dr. Jan Eckert**

ZF Friedrichshafen AG,  
Friedrichshafen  
Vice President Corporate  
Governance, Rechtswesen/  
Legal Department

jan.eckert@zf.com


**Dr. Janett Fahrenholz,  
LL.M. (Auckland)**

Volkswagen Aktiengesellschaft,  
Wolfsburg  
Leiterin Regulierungsrecht

janett.fahrenholz@volkswagen.de


**Dr. Stefan Fandel**

Merck KGaA,  
Darmstadt  
Programm Lead Continuous  
Performance Improvement

stefan.fandel@merckgroup.com


**Michael Felde**

Deutsche Leasing AG,  
Bad Homburg  
Leiter Recht

michael.felde@deutsche-leasing.com


**Dr. Michael Fischer**

Jones Day,  
Frankfurt am Main  
Partner

mrfischer@jonesday.com



**Moritz Fischer**  
Klößner & Co SE,  
Duisburg  
General Counsel & Chief  
Governance Officer

moritz.fischer@kloeckner.com



**Dr. Jörg Flatten**  
Schott AG,  
Mainz  
General Counsel/  
Chief Compliance Officer

joerg.flatten@schott.com



**Dr. Till Friedrich**  
HSH Nordbank AG,  
Kiel/Hamburg  
Leitung Bank- und  
Kapitalmarktrecht

till.friedrich@hsh-nordbank.com



**Susanne Gellert, LL.M.**  
German American Chamber  
of Commerce, Inc., New York  
Rechtsanwältin,  
Head of Legal Department

sgellert@gaccny.com



**Michael H. Ghaffar,  
LL.M. (NYU)**  
Molecular Health GmbH,  
Heidelberg  
Syndikusrechtsanwalt,  
General Counsel

michael.ghaffar@molecularhealth.com



**Dr. Rolf Giebeler**  
Rheinmetall Aktien-  
gesellschaft, Köln  
Rechtsanwalt, Leiter  
Zentralbereich Recht/General  
Counsel

rolf.giebeler@rheinmetall.com



**Andrea Grässler**  
ROTHENBERGER AG, Kelkheim  
General Counsel /  
Syndikusrechtsanwältin

andrea.graessler@rothenberger.com



**Daniela Günther**  
BENTELER Deutschland  
GmbH, Paderborn  
General Counsel,  
Head of Insurances and  
Financial Services Germany

daniela.guenther@benteler.com



**Hergen Haas**  
Heraeus Holding GmbH,  
Hanau  
General Counsel,  
Heraeus Group

hergen.haas@heraeus.com



**Dr. Ulrich Hagel**  
Alstom,  
Berlin

ulrich.hagel@alstomgroup.com



**Dr. Karsten Hardraht**  
KfW Bankengruppe,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt),  
Chefsyndikus

karsten.hardraht@kfw.de



**Wolfgang Hecker**  
Bitburger Holding GmbH,  
Bitburg  
General Counsel und  
Chief Compliance Officer

wolfgang.hecker@bitburger.de



**Cornelia Hörnig**  
Infineon Technologies AG,  
Neubiberg  
Director Legal Department  
Corporate Legal Counsel/  
Syndikusrechtsanwältin

cornelia.hoernig@infineon.com



**Wiebke Jasper**  
TÜV NORD AG,  
Hannover  
Bereichsleiterin Recht

wjasper@tuev-nord.de



**Joachim Kämpf**  
ECE Projektmanagement  
GmbH & Co. KG, Hamburg  
Abteilungsleiter Recht, Legal-  
Transactions & Development,  
Syndikusrechtsanwalt

joachim.kaempf@ece.com



**Prof. Dr.  
Christian Kaeser**  
Siemens AG,  
München  
Global Head of Tax

christian.kaeser@siemens.com



**Anja Kahle**

Landkreis Ravensburg  
Justiziarin,  
Wirtschaftsbeauftragte

[kahle.a@gmx.de](mailto:kahle.a@gmx.de)



**Jörg Kiefer**

MAHLE GmbH,  
Stuttgart  
Corporate Legal Department  
(CL)

[joerg.kiefer@mahle.com](mailto:joerg.kiefer@mahle.com)



**Dr. Uta Klawitter**

Audi AG,  
Ingostadt  
General Counsel

[uta.klawitter@audi.de](mailto:uta.klawitter@audi.de)



**Dr. Jürgen Klowait**

Düsseldorf  
Rechtsanwalt

[j.klowait@hotmail.de](mailto:j.klowait@hotmail.de)



**Carsten Knecht**

MESSER GROUP GmbH,  
Bad Soden am Taunus  
Head of M&A Legal  
& Group Legal Counsel

[carsten.knecht@messergroup.com](mailto:carsten.knecht@messergroup.com)



**Helge Köhlbrandt**

Nestlé Deutschland AG,  
Frankfurt am Main  
General Counsel,  
Leiter Rechtsabteilung

[helge.koehlbrandt@de.nestle.com](mailto:helge.koehlbrandt@de.nestle.com)



**Dr. André Körtgen**

Thales Deutschland,  
Ditzingen  
General Counsel  
Legal & Contracts

[andre.koertgen@thalesgroup.com](mailto:andre.koertgen@thalesgroup.com)



**Georg Kordges, LL.M.**

ARAG SE,  
Düsseldorf  
Leiter der Hauptabteilung  
Recht

[georg.kordges@arag.de](mailto:georg.kordges@arag.de)



**Annette Kraus**

Siemens AG,  
München  
Chief Counsel Compliance

[annette.kraus@siemens.com](mailto:annette.kraus@siemens.com)



**Uwe Krumej**

Bayerische Landesbank,  
München  
Abteilungsleiter,  
HR Strategy & Analytics

[uwe.krumej@bayernlb.de](mailto:uwe.krumej@bayernlb.de)



**Dr. Andreas Krumpholz**

PwC Strategy & (Germany)  
GmbH, München  
EMEA Consulting  
R&Q Senior Director  
Contracting

[andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com](mailto:andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com)



**Matthias Langbehn**

Deutsche Lufthansa AG,  
München  
Leiter Recht München,  
Legal Spend Manager  
Konzern

[matthias.langbehn@DLH.de](mailto:matthias.langbehn@DLH.de)



**Dr. Stefan Laun**

Samsung Electronics GmbH,  
Schwalbach/Ts.  
Vice President Legal &  
Compliance

[stefan.laun@samsung.com](mailto:stefan.laun@samsung.com)



**Carsten Lüers**

Verizon Enterprise Solutions,  
Frankfurt am Main  
Managing Counsel EMEA

[carsten.lueers@de.verizon.com](mailto:carsten.lueers@de.verizon.com)



**Matthias J. Meckert**

PGIM Real Estate Germany  
AG, München  
Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt),  
Head of Legal, Prokurist

[matthias.meckert@pgim.com](mailto:matthias.meckert@pgim.com)



**Thomas Meyerhans**

ALSO International Services  
GmbH, Soest  
General Counsel

[thomas.meyerhans@also.com](mailto:thomas.meyerhans@also.com)

**Martin Mildner**

United Internet AG,  
Montabaur  
Finanzvorstand,  
Chief Financial Officer

[mmildner@united-internet.de](mailto:mmildner@united-internet.de)

**Dr. Reiner Mürker**

Zentrale zur Bekämpfung  
unlauteren Wettbewerbs  
Frankfurt am Main e. V.,  
Bad Homburg v. d. H.  
Geschäftsführendes  
Präsidiumsmitglied

[muenker@wettbewerbszentrale.de](mailto:muenker@wettbewerbszentrale.de)

**Dr. Stefan Naumann**

Zalando SE,  
Berlin  
Leiter Wirtschaftsrecht

[stefan.naumann@zalando.de](mailto:stefan.naumann@zalando.de)

**Dr. Klaus Oppermann**

Volkswagen AG,  
Wolfsburg  
Gewerblicher Rechtsschutz

[klaus.oppermann@volkswagen.de](mailto:klaus.oppermann@volkswagen.de)

**Volkhard Pfaff**

Panasonic Europe B.V.,  
Wiesbaden  
General Counsel

[volkhard.pfaff@eu.panasonic.com](mailto:volkhard.pfaff@eu.panasonic.com)

**Melanie Poepping, MBA**

Fresenius Medical  
Care AG & Co. KGaA,  
Bad Homburg v. d. H.  
Head of Global Investigation

[melanie.poepping@fmc-ag.com](mailto:melanie.poepping@fmc-ag.com)

**Marcel Pordomm**

Lufthansa Cargo AG,  
Frankfurt am Main  
General Counsel, Director  
Legal and Political Affairs

[marcel.pordomm@dlh.de](mailto:marcel.pordomm@dlh.de)

**Dr. Ute Rajathurai**

Bayer Business  
Services GmbH,  
Leverkusen  
Attorney at Law

[ute.rajathurai@bayer.com](mailto:ute.rajathurai@bayer.com)

**Katrin Reichert**

TARGOBANK AG,  
Düsseldorf  
Bereichsleitung/  
Rechtsanwältin

[katrin.reichert@targobank.de](mailto:katrin.reichert@targobank.de)

**Marcel Ritter**

Telefónica Germany,  
München  
General Counsel

[marcel.ritter@telefonica.com](mailto:marcel.ritter@telefonica.com)

**Georg Rützel**

Bundesrepublik Deutschland  
- Finanzagentur GmbH,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt

[georg.ruetzel@deutsche-finanzagentur.de](mailto:georg.ruetzel@deutsche-finanzagentur.de)

**Dr. Ulrich Rust, LL.M.**

RWE Aktiengesellschaft,  
Essen  
Leiter Recht,  
General Counsel

[ulrich.rust@rwe.com](mailto:ulrich.rust@rwe.com)

**Günther Sailer**

HSE24, Home Shopping Europe  
GmbH, Ismaning  
General Counsel,  
Geschäftsleitung Recht  
und Compliance

[g.sailer@hse24.de](mailto:g.sailer@hse24.de)

**Dr. Dierk Schindler,  
M.I.L. (Lund)**

Robert Bosch GmbH,  
Stuttgart, VP Corporate Legal  
Services, Mobility Solutions,  
Purchasing & Logistics  
(C/LSM-SC)

[dierk.schindler@de.bosch.com](mailto:dierk.schindler@de.bosch.com)

**Tjerk Schlufter**

Fresenius SE & Co. KGaA,  
Bad Homburg  
Head of Legal & Compliance  
& Data Protection

[tjerk.schlufter@fresenius.com](mailto:tjerk.schlufter@fresenius.com)

**Christian Schmitz**

Santander Consumer Bank  
AG, Mönchengladbach  
Head of Corporate  
Secretariat & Legal Advisory

[christian.schmitz@santander.de](mailto:christian.schmitz@santander.de)

**Dr. David Schneider**

Bayer AG,  
Leverkusen  
In-House Counsel

david.schneider@bayer.com

**Frederick Schönig**

Aareal Bank AG,  
Wiesbaden  
Head of Transaction  
Advisory, Legal Counsel

frederick.schoenig@aareal-bank.com

**Jochen Scholten, MBA  
(Mannheim, ESSEC)**

SAP SE, Walldorf  
Senior Vice President,  
General Counsel,  
Global Legal

jochen.scholten@sap.com

**Gunnar Skoeries**

MANN+HUMMEL  
International GmbH & Co. KG,  
Ludwigsburg  
Group General Counsel

gunnar.skoeries@mann-hummel.com

**Timo Matthias Spitzer,  
LL.M. (Wellington)**

Banco Santander, S.A.,  
Frankfurt am Main  
Head of Legal Corporate  
& Investment Banking  
Germany, Austria,  
Switzerland and Nordics

timo.spitzer@gruposantander.com

**Martin Stadelmaier**

Flughafen Stuttgart GmbH,  
Stuttgart  
Leiter Recht, Compliance  
und Versicherungen,  
Datenschutzbeauftragter

stadelmaier@stuttgart-airport.com

**Christian Steinberger**

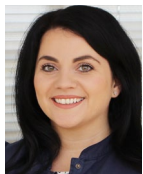
VDMA,  
Frankfurt am Main  
Leiter Rechtsabteilung

christian.steinberger@vdma.org

**Niko Steinhoff**

Bilfinger SE, Mannheim  
Team Lead Third Party Due  
Diligence Program &  
Processes, Corporate  
Compliance

niko.steinhoff@bilfinger.com

**Christina Stoyanov**

Mainova Aktiengesellschaft,  
Frankfurt am Main  
Stabsstellenleiterin Recht und  
Compliance Management,  
Chief Compliance Officer

c.stoyanov@mainova.de

**Katja Thümmeler**

KION GROUP AG,  
Frankfurt am Main  
Attorney at Law,  
Vice President Corporate Law/  
Deputy General Counsel

katja.thuemmler@kiongroup.com

**Regina Thums**

Otto Bock Holding  
GmbH & Co. KG,  
Duderstadt  
Head of Legal Department

regina.thums@ottobock.de

**Markus Warmholz**

PAUL HARTMANN AG,  
Heidenheim  
Director Corporate Legal,  
Corporate Legal Department

markus.warmholz@hartmann.info

**Dr. Klaus-Peter Weber,  
LL.M.**

Innio Group, Jenbach (Tirol)  
Executive General Counsel  
und Chief Compliance Officer

klaus-peter.weber@ge.com

**Heiko Wendel**

Fuchs Petrolub SE,  
Mannheim  
General Counsel,  
VP Legal & Insurance/  
Chief Compliance Officer

heiko.wendel@fuchs-oil.de

**Prof. Dr. Stefan Werner**

Commerzbank AG,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht, Syndikus

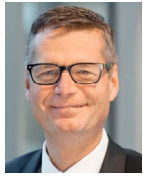
stefan.werner@commerzbank.com

**Dr. Juliane Wessels,  
MBA**

LVM Versicherung,  
Münster  
Abteilung Recht,  
Abteilungsleiterin

ju.wessels@lvm.de





**Arne Wittig**



**Dr. Philipp Wösthoff**

J.P. Morgan SE,  
Frankfurt am Main  
Executive Director, Assistant  
General Counsel, Head of  
Office of the Secretary

[philipp.woesthoff@jpmorgan.com](mailto:philipp.woesthoff@jpmorgan.com)



**Alexander Zumkeller**

Bundesverband Arbeits-  
rechtler in Unternehmen,  
München  
Präsident

[alexander.zumkeller@bvau.de](mailto:alexander.zumkeller@bvau.de)

**ADVANT** Beiten

**ADVANT Beiten**  
Markus Künzel  
Ganghoferstraße 33  
80339 München  
Telefon: 089 350 65-11 31  
markus.kuenzel@advant-beiten.com  
www.advant-beiten.com



**HAYER & MAILÄNDER**  
RECHTSANWÄLTE

**HAYER & MAILÄNDER**  
Rechtsanwälte  
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.  
Lenzhalde 83-85  
70192 Stuttgart  
Telefon: 07 11 227 44-27  
us@haver-mailaender.de  
www.haver-mailaender.de



**Osborne Clarke**  
Dr. Carsten Schneider  
Innere Kanalstraße 15  
50823 Köln  
Telefon: 02 21 51 08-41 12  
carsten.schneider@osborneclarke.com  
www.osborneclarke.com



**Tiefenbacher**  
Rechtsanwälte · Steuerberater  
Dr. iur. Norman Häring  
Im Breitspiel 9  
69126 Heidelberg  
Telefon: 0 62 21 31 13-26  
haering@tiefenbacher.de  
www.tiefenbacher.de



**ARNECKE SIBETH DABELSTEIN**  
Dr. Sebastian Jungermann  
Joachim Löw  
Hamburger Allee 4  
60486 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 97 98 85-0  
s.jungermann@asd-law.com  
j.loew@asd-law.com  
www.asd-law.com



**Heussen**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Dr. Jan Dittmann  
Brienner Straße 9  
80333 München  
Telefon: 089 290 97-0  
jan.dittmann@heussen-law.de  
www.heussen-law.de



**PricewaterhouseCoopers GmbH**  
Andreas Mackenstedt  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 95 85-57 04  
andreas.mackenstedt@pwc.com  
www.pwc.de



**Westpfahl Spilker Wastl**  
Rechtsanwälte  
Dr. Ulrich Wastl  
Widenmayerstraße 6  
80538 München  
Telefon: 089 29 03 75-0  
u.wastl@westpfahl-spilker.de  
www.westpfahl-spilker.de



**BUSE Rechtsanwälte Steuerberater**  
Partnerschaftsgesellschaft mbH  
Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M.  
Bockenheimer Landstraße 101  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 989 72 35-0  
lelley@buse.de  
www.buse.de



**Kallan Legal**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Dr. Christian Bloth  
Bockenheimer Landstraße 51-53  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 97 40 12-0  
christian.bloth@kallan-legal.de  
www.kallan-legal.de



**reuschlaw Legal Consultants**  
Reusch Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH  
Philipp Reusch  
Rosenthaler Straße 40-41  
10178 Berlin  
Telefon: 030 233 28 95-0  
p.reusch@reuschlaw.de  
www.reuschlaw.de



**CBBL Cross Border Business Law AG**  
Dorothee Stumpf, LL.M.  
Schützenstraße 7  
76530 Baden-Baden  
Telefon: 0 72 21 922 866 0  
mail@cbbl-lawyers.de  
www.cbbl-lawyers.de

**lindenpartners**

PARTNERSCHAFT VON  
RECHTSANWÄLTEN mbB

**lindenpartners**  
Dr. Matthias Birkholz  
Friedrichstraße 95  
10117 Berlin  
Telefon: 030 20 96-18 00  
birkholz@lindenpartners.eu  
www.lindenpartners.eu

**Rödl & Partner**

**Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft**  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Dr. José A. Campos Nave  
Taunus Tower  
Mergenthalerallee 73-75  
65760 Eschborn  
Telefon: 0 61 96 761 14-702  
jose.campos-nave@roedl.com  
www.roedl.de



**CLARIUS.LEGAL**  
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft  
Dr. Ernst Georg Berger  
Neuer Wall 77  
20354 Hamburg  
Telefon: 01 73 314 97 33  
clarius@clarius.legal  
www.clarius.legal

**Luther.**

**Luther**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Elisabeth Lepique  
Dr. Markus Sengpiel  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon: 02 21 99 37-0  
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com  
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com  
www.luther-lawfirm.com

## SCHULTERRECHTSANWÄLTE.

**SCHULTE RECHTSANWÄLTE**  
Dr. Kim Manuel Künstner  
Neue Mainzer Straße 28  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 900 26-871  
kimmanuel.kuenstner@  
schulte-lawyers.com  
www.schulte-lawyers.com

## „Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.



**ACC Europe**  
Association of Corporate Counsel  
Julia Zange  
c/o Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA  
Else-Kröner-Straße 1  
61352 Bad Homburg  
julia.zange@fmc-ag.com  
www.acc.com/chapters-networks/  
chapters/europe



**Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.**  
RA Michael Scheer  
c/o Architektenkammer Berlin  
Alte Jakobstraße 149  
10969 Berlin  
bdmscheer@aol.com  
www.anwaltverein.de



**Bucerius Center on the Legal Profession**  
Dr. Patrick Schroer  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg  
Telefon: 040 307 06-267  
patrick.schroer@law-school.de  
www.bucerius-clp.de



**Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD)**  
Stefan Rizor  
c/o Osborne Clarke PartmbB  
Innere Kanalstraße 15  
50823 Köln  
stefan.rizor@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de  
www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de



**BusyLamp GmbH**  
Dr. Manuel Meder  
Friedensstraße 11  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 348 79 96 51  
m.meder@busylamp.com  
www.busylamp.com



**Die Führungskräfte – DFK**  
Dr. Ulrich Goldschmidt  
Alfredstraße 77-79  
45130 Essen  
Telefon: 02 01 959 71-0  
goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de  
www.die-fuehrungskraefte.de



**Digital Realty Deutschland**  
Dirk Reinecke  
Hanauer Landstraße 298  
60314 Frankfurt am Main  
dreinecke@digitalrealty.com  
www.interxion.de



**Epiq**  
Nicolas Pezzarossa  
Tanusanlage 11  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 667 78-67 08  
nicolas.pezzarossa@epiqglobal.com  
www.epiqglobal.com



**FORIS AG**  
Frederick Iwans  
Kurt-Schumacher-Straße 18-20  
53113 Bonn  
Telefon: 02 28 957 50-20  
frederick.iwans@foris.com  
www.foris.com



**German American Chamber of Commerce, Inc.**  
Susanne Gellert, LL.M.  
75 Broad Street, Floor 21  
New York, NY 10004, USA  
Telefon: +1 212 974 88-46  
legalservices@gaccny.com  
www.gaccny.com



**Liquid Legal Institute e.V.**  
Kai Jacob  
Almenrausch 25  
85521 Ottobrunn  
Telefon: 089 63 266 704  
founder@liquid-legal-institute.com  
www.liquid-legal-institute.com



**Relativity GmbH**  
Kerstin Leibbrand  
Hans Wulff  
Westendstraße 28  
60325 Frankfurt am Main  
sales-germany@relativity.com  
www.relativity.com



**reThinkLegal GmbH**  
Stefan Beßling  
Lerchesbergring 104  
60598 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 597 72 18-21  
stefan.bessling@rethinklegal.de  
www.rethinklegal.de



**Roy C. Hitchman AG**  
Dr. iur. Alexander Zinser, LL.M., EMBA HSG  
Bellerivestrasse 3  
CH-8008 Zurich  
Telefon: +41 43 244 0014  
alexander.zinser@hitchman.ch  
www.roy-hitchman.ch



**STP Informationstechnologie GmbH**  
Oliver Bendig  
Brauerstraße 12  
76135 Karlsruhe  
Telefon: 07 21 828 15-0  
info@stp-online.de  
www.stp-online.de



**Universität St. Gallen**  
Executive School of Management,  
Technology and Law (ES-HSG)  
Prof. Dr. Leo Staub  
Holzstraße 15  
9010 St. Gallen, Schweiz  
Telefon: +41 71 224-21 11  
leo.staub@unisg.ch  
www.lam.unisg.ch



**Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG**  
Rupprecht Graf von Pfeil  
Maximilianstraße 2  
80539 München  
Telefon: 01 60 99 33-44 00  
rupprecht.grafvonpfeil@venturisconsulting.com  
www.venturisconsulting.com

ANZEIGE

# Unternehmensrelevantes Recht, aktuell und praxisnah

Jetzt  
bequem und  
kostenfrei per  
Multiformular  
abonnieren!



[www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung)

## Impressum

**Herausgeber:** Prof. Dr. Thomas Wegerich

**Redaktion:** Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Michael Dörfler, Karin Gangl, Mareike Theisen

**Verlag:** F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

**Geschäftsführung:** Dominik Heyer, Hannes Ludwig  
Pariser Straße 1, 60486 Frankfurt am Main

**Sitz:** Frankfurt am Main,  
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

**German Law Publishers GmbH:**

Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich  
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 95 64 95 59

E-Mail: [redaktion@deutscheranwaltspiegel.de](mailto:redaktion@deutscheranwaltspiegel.de)

Internet: [www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de)

**Verantwortlich für das Internetangebot**

[www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de):

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –  
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

**Jahresabonnement:**

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

**Projektmanagement:** Karin Gangl, Telefon: 069 75 91-22 17

**Layout:** Mi-Young Youn

**Strategische Partner:** ADVANT Beiten; ARNECKE SIBETH DABEL-STEIN; BUSE Rechtsanwälte Steuerberater; CBBL Cross Border Business Law; CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft; Haver & Mailänder Rechtsanwälte; Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft; kalkan Rechtsanwaltsgesellschaft; lindenpartners; Luther; Osborne Clarke; PricewaterhouseCoopers; reuschlaw Legal Consultants; Rödl & Partner; SCHULTE RECHTSANWÄLTE; Tiefenbacher Rechtsanwälte · Steuerberater; Westpfahl Spilker Wast

**Kooperationspartner:** ACC Europe; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Bucerius Center on the Legal Profession; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); BusyLamp GmbH; Die Führungskräfte – DFK; Digital Realty Deutschland; Epiq Systems Germany GmbH; FORIS AG; German American Chamber of Commerce, Inc.; Liquid Legal Institute e.V.; Relativity GmbH; reThink Legal GmbH; Roy C. Hitchman AG; STP Informationstechnologie GmbH; Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG); Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG

**Haftungsausschluss:** Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

**Genderhinweis:** Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden.

Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw.

„Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.